



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 14. Januar 2014

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 3. Februar 2014, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Fefi Sutter

2. Protokoll der Session vom 2. Dezember 2013

Grossratspräsident Fefi Sutter

3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) (2. Lesung)

22/2/2013

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Martin Bürki

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG) (2. Lesung)

21/2/2013 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für
 Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
 Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

5. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbads in Appenzell (2. Lesung)

34/2/2013 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident Kommission für Wirtschaft
 Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

1/1/2014 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
 Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche
 Kommission
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

2/1/2014 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht
 und Sicherheit
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung (FischV)

3/1/2014 Antrag Standeskommission
3/1/2014 Antrag BauKo
 Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffent-
 liche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

9. Programmvereinbarung Integration für 2014 bis 2017

4/1/2014 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki

10. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2014

5/1/2014 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

11. Landrechtsgesuche

6/1/2014 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

12. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Fefi Sutter

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 2. Dezember 2013 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Fefi Sutter
Anwesend: Vormittag: 47 Ratsmitglieder
Nachmittag: 46 Ratsmitglieder (ab 16.30 Uhr 44 Ratsmitglieder)
Zeit: 08.00 - 12.20 Uhr
13.45 - 17.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 21. Oktober 2013	3
3.	Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2014	4
4.	Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2014	8
5.	Finanzplan 2015 - 2019	9
6.	Perspektiven 2014 - 2017	11
7.	Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbads in Appenzell	16
8.	Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke	24
9.	Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)	25
10.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch (VGB)	27
11.	Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung	28
12.	Grossratsbeschluss über einen Planungskredit für die Umnutzung des Kapuzinerklosters als Bibliothek und für Büroräume	31
14.	Mitteilungen und Allfälliges	38

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Fefi Sutter, Schwende

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell
Grossrat Viktor Eugster, Oberegg
Grossrat Herbert Wyss, Rüte (Nachmittag)
Grossrat Fredy Mittelholzer, Rüte (ab 16.30 Uhr)
Grossrat Andreas Eisenhut, Oberegg (ab 16.30 Uhr)

Stimmberechtigt: Vormittag 46 Mitglieder
Nachmittag 45 Mitglieder (ab 16.30 Uhr 43 Mitglieder)

Absolutes Mehr: Vormittag 24
Nachmittag 23 (ab 16.30 Uhr: 22)

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 21. Oktober 2013

Das Protokoll der Grossratssession vom 21. Oktober 2013 wird genehmigt und verdankt.

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2014

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
28/1/2013: Antrag Standeskommission
28/1/2013: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, fasst die wesentlichen Eckpunkte des Voranschlags zusammen und legt die Haltung sowie die Anträge der StwK zum Voranschlag 2014 dar. Zur Laufenden Rechnung merkt er an, dass das veranschlagte Defizit von Fr. 5.9 Mio. im Vergleich mit dem Budget 2013 einer Verbesserung um Fr. 1.7 Mio. entspricht. Wesentliche Mehraufwände werden im Erziehungsdepartement für die Tertiärstufe und im Gesundheits- und Sozialdepartement in den Bereichen Ergänzungsleistungen und öffentliche Fürsorge erwartet. In Bezug auf das Personal unterstützt die StwK die Vorgehensweise der Standeskommission, dass den Angestellten die mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassenreglements am 1. Januar 2014 zusammenhängende Erhöhung der Beiträge an die Pensionskasse soweit ausgeglichen wird, dass der Nettolohn nicht sinkt. Sie hält es ebenfalls für richtig, dass der Kanton zur Hälfte die Krankentaggeldversicherungsprämien übernimmt, was im Ergebnis eine Realloohnerhöhung von rund 0.25% der Lohnsumme ergibt. Für weitere Details zu den budgetierten Veränderungen beim Aufwand und Ertrag verweist er auf die Erläuterungen im Kommentar zum Voranschlag 2014.

Im Weiteren geht Grossrat Ruedi Eberle kurz auf den von der Standeskommission vorgelegten Finanzplan 2015 bis 2019 sowie die Investitionsplanung über die kommenden 15 Jahre ein. Er zeigt sich erfreut darüber, dass sich die Investitionsplanung im Vergleich zum Vorjahr wesentlich verbessert darstellt, was er auf die von der Standeskommission vorgenommene Priorisierung der Investitionsvorhaben zurückführt. Die StwK gibt sich angesichts der günstigen Ausgangssituation des Kantons mit freien flüssigen Mitteln und einer abgeschriebenen Infrastruktur überzeugt, dass das strukturelle Defizit in der Laufenden Rechnung gedeckt und die geplanten Investitionen getätigt werden können.

Die StwK stellt dem Grossen Rat Antrag, den Voranschlag 2014 zu diskutieren und wie vorgelegt zu genehmigen. Bei einer allfälligen Gutheissung der in Traktandum 11 zu behandelnden Revision der Behördenverordnung solle auf eine Budgetanpassung verzichtet werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist in seinem Eintretensvotum ein weiteres Mal darauf, dass der Kanton mit seinen Bemühungen zur Beseitigung des strukturellen Defizits in der Laufenden Rechnung auf gutem Wege sei. Das Ausgabedefizit sei seit dem Voranschlag 2012 jährlich verringert worden. Mit einer konsequenten Weiterführung der Sparanstrengungen und Konzentration auf die eigentlichen Staatsaufgaben dürfe angenommen werden, dass sich das strukturelle Defizit in den nächsten Jahren beseitigen lasse. Im Weiteren wirft er einen kritischen Blick auf die Auswirkungen der NFA auf die Finanzen des Kantons. Anlass zur Sorge geben ihm die in den letzten zehn Jahren um über 50% gestiegenen Aufwendungen für Ergänzungsleis-

tungen zur AHV und IV. Da der Kanton seit dem Inkrafttreten der NFA im Jahre 2008 zwei Drittel der Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen tragen muss, trifft ihn der Anstieg der Ausgaben unmittelbar. Säckelmeister Thomas Rechsteiner erachtet daher eine einlässliche Diskussion über gesetzliche Massnahmen beim Bund und im Kanton zur Eindämmung dieser Ausgaben für erforderlich. Abschliessend verweist er auf die im Voranschlag berücksichtigte Auflösung von Steuerrückstellungen. Dieser Schritt hängt mit der Einführung von HRM2 auf Anfang 2015 zusammen. Rückstellungen, die dann nicht an einen konkreten Beschluss geknüpft sind, fallen automatisch in das Eigenkapital. Allgemeine Rückstellungen für noch nicht eingegangene Verpflichtungen sind dann nicht mehr möglich.

Eintreten ist obligatorisch.

Kommentar zum Voranschlag 2014

Keine Bemerkungen.

Voranschlag 2014

Laufende Rechnung

Grossrat Josef Schmid, Schwende, nimmt unter Hinweis auf die Kontengruppe 2230 „Tertiärstufe“ auf die stark ansteigenden Aufwendungen für Fachhochschulen und Universitäten Bezug. Er wünscht von Landammann Roland Inauen Angaben über den Anteil der Studienabbrüche in diesen Bildungsinstitutionen. Er möchte weiter wissen, ob die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK plant, diejenigen Studierenden, die mehrere Studiengänge beginnen und wieder abbrechen, zur Übernahme eines Kostenanteils zu verpflichten.

Landammann Roland Inauen verfügt über keine detaillierten Angaben über die Anzahl der Studienabbrüche. Das Bundesamt für Statistik weist lediglich die Anzahl der Studierenden pro Fachrichtung aus. Da er erst wenige Monate Mitglied der EDK ist, kann er die Frage nach eventuell angedachten Massnahmen gegen den stark steigenden Aufwand der Kantone in den Bereichen Fachhochschulen und Universitäten nicht beantworten. Er verweist darauf, dass die im Kanton getroffene und mittlerweile von der Rechtsprechung gestützte Regelung, dass Studierende ab dem 40. Altersjahr die Beiträge des Kantons zurückerstatten müssen, erste Wirkungen zeigt und eventuell auch vom Bund oder von der EDK aufgenommen wird.

Auf Anfrage von Grossrat Reto Inauen, Appenzell, nach den Gründen für den im Vergleich zum Vorjahr wesentlich tiefer budgetierten Aufwand in der Kontengruppe 2315 „Schatzungsamt“ kann Säckelmeister Thomas Rechsteiner mitteilen, die Pendenzen bei den Liegenschaftsschätzungen seien nun weitgehend abgebaut. Die Schätzungen können wieder wie gesetzlich vorgesehen im Zehnjahresrhythmus durchgeführt werden.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, verweist auf die Ausführungen im Kommentar, dass im Hinblick auf die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 auf 2015 freie Reserven aufgelöst werden sollen. Angesichts der in der Rechnung 2012 ausgewiesenen freien Reserven

im Finanzdepartement von rund Fr. 13 Mio. erscheine die Auflösung von lediglich Fr. 2 Mio. im Konto 2330.480.00 als zu gering. Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt zu bedenken, bisher stehe lediglich fest, dass die für die Steuergesetzrevision 2011 getätigte Rückstellung im Betrag von Fr. 2 Mio. nicht gebraucht wird, weil die Revision keine Verringerung des Steuersubstrats zur Folge hatte. Somit könne diese Rückstellung aufgelöst werden. Bei den weiteren Rückstellungen müsse noch geprüft werden, ob sie noch für den bestimmten Zweck zu verwenden sind. Er weist darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten von HRM2 am 1. Januar 2015 auch noch die Rechnungsabschlüsse 2013 und 2014 weitere Gelegenheit bieten, um freie Reserven aufzulösen.

Auf Anfrage von Grossrat Reto Inauen, Appenzell, präzisiert Statthalter Antonia Fässler die Ausführungen im Kommentar zum Konto 2480.318.02, zu den Beschäftigungsprogrammen für Asylsuchende. Sie stellt klar, dass nicht die angebotenen Beschäftigungsprogramme, sondern lediglich die Verbuchung der Aufwendungen angepasst wird, sodass der in diesem Konto ausgewiesene Gewinn im Vergleich zur Rechnung 2012 tiefer ausfallen dürfte. Die angebotenen Beschäftigungsprogramme zugunsten der öffentlichen Hand würden auch in den kommenden Jahren fortgeführt. Statthalter Antonia Fässler informiert im Weiteren auf Anfrage von Grossrätin Vreni Kölbener, Rüte, über die Abgeltung des Bundes für die Aufwendungen des Kantons im Asylwesen. In den letzten Jahren hätten sich aus der Asylrechnung Überschüsse ergeben, sodass Rückstellungen gemacht und im Fonds Asylwesen verbucht werden konnten. Hierbei sei aber zu berücksichtigen, dass in der Asylrechnung nur der Aufwand des Gesundheits- und Sozialdepartements für die Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden berücksichtigt ist. Die Kosten der Polizei und weiterer Stellen, der Aufwand für Sonderleistungen wie Spitalaufenthalte und weitere Leistungen sind in der Asylrechnung nicht enthalten.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, ersucht um Angabe der Gründe für den starken Anstieg des Aufwands im Konto 2527.351.00 für den Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen. Landesfährnrich Martin Bürki teilt mit, dass sich derzeit gleich mehrere jüngere Personen im Straf- und Massnahmenvollzug befinden, was entsprechende Mehrkosten nach sich zieht.

Investitionsrechnung

Grossrat Johann Signer, Appenzell, verweist auf die starke Abnahme der budgetierten Ausgaben in der Kontengruppe 5155 „Energie“. Mit Blick auf die vom Bund verfolgte Energiestrategie 2050 möchte er wissen, ob der Kanton die Förderung erneuerbarer Energieträger zurückfahren will. Gemäss Bauherr Stefan Sutter ist der Rückgang der geplanten Ausgaben im Bereich Energie darauf zurückzuführen, dass im laufenden Jahr an das von der Holzin AG erstellte Fernwärmenetz im Gebiet Rinkenbach einmalig ein grösserer Förderbeitrag geleistet wurde. Die künftige Energiestrategie des Kantons werde derzeit im Rahmen neuer Objektblätter im Richtplan festgelegt. Für die daraus resultierende Ergänzung des Richtplans ist im Januar 2014 ein Vernehmlassungsverfahren geplant. In den kommenden Jahren soll insbesondere die Energieberatung der Liegenschafteneigentümer forciert werden. Für die erwartete Kostenentwicklung in den kommenden Jahren verweist er auf die Angaben im Finanzplan.

Abschreibungen

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik

Keine Bemerkungen.

Spital, Pflegeheim und Bürgerheim

Keine Bemerkungen.

Gymnasium Appenzell

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, wünscht zusätzliche Angaben über die geplanten Sanierungsmassnahmen an der historischen Holzbrücke Mettlen, für die bereits im Voranschlag 2013 im Konto 5703.501.01 ein Betrag von Fr. 150'000.-- reserviert war. Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass die unter Schutz stehende Holzbrücke erhalten werden soll. Für die Reparatur des Schindeldachs sei bereits ein Auftrag erteilt worden. Da die Brücke auch im Verzeichnis der historischen Verkehrswege enthalten ist, sei auch ein Beitragsgesuch beim Bund hängig.

Abfallrechnung

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Voranschlag 2014 wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2014

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
29/1/2013: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle beantragt im Namen der StwK, die von der Standeskommission vorgeschlagenen und gegenüber dem Vorjahr unveränderten Steuerparameter für das Jahr 2014 gutzuheissen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner zeigt die Auswirkungen bei Anpassungen der einzelnen Steuerparameter auf. Er weist insbesondere darauf hin, dass eine Anpassung des Steuerfusses erst nach drei Jahren vollumfänglich durchschlägt, weil die am Ende eines Jahres noch nicht abgeschlossenen Fälle im neuen Jahr weiterhin nach dem Steuerfuss im Vorjahr zu veranlagern sind. Ungünstig wäre eine Steuerkumulation durch gleichzeitige Anpassungen der Steuerfüsse der Bezirke und Gemeinden, da dies der Voraussehbarkeit der Steuerbelastung schaden würde. Er ruft in Erinnerung, dass eine Erhöhung des Steuerfusses für die Staatssteuer der natürlichen Personen um 1% eine Erhöhung des Steuerertrags um rund Fr. 300'000.-- zur Folge hätte.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Grossrat Ueli Manser, Schwende, kann die Auffassung von Säckelmeister Thomas Rechsteiner, dass sich eine Erhöhung des Steuerfusses erst nach drei Jahren vollumfänglich im Steuerertrag auswirkt, nicht ganz teilen. Eine Erhöhung des Steuerfusses für die Staatssteuer würde bereits bei der provisorischen Veranlagung der Steuern im Jahr 2014 berücksichtigt und provisorisch in Rechnung gestellt. Säckelmeister Thomas Rechsteiner hält dem entgegen, dass die Auswirkungen nur dann sofort absehbar wären, wenn am Ende eines jeden Steuerjahres alle Steuerpflichtigen definitiv veranlagt wären. Dies ist aber nicht der Fall, sodass immer ein Teil der Steuern noch nach dem Vorjahr abzurechnen ist. Es brauche tatsächlich drei Jahre, bis sich eine Steuerfussanpassung vollumfänglich auf die Steuereinnahmen auswirken.

Ziffer II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der vorgelegte Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2014 einstimmig gutgeheissen.

5. Finanzplan 2015 - 2019

Referent: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
30/1/2013: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist auf die zwei Hauptursachen, warum sich der Finanzplan 2015 - 2019 im direkten Vergleich mit dem Finanzplan 2014 - 2018 besser darstellt. Ein Grund sind die grossen Schwankungen der geschätzten NFA-Zahlungen, da der Kanton im interkantonalen Vergleich an Ressourcenstärke verloren hat. Ein weiterer Grund liegt in der Priorisierung und Etappierung der Investitionsvorhaben im Kanton. Im Vergleich zum Finanzplan 2013 - 2017 ist der prognostizierte Finanzierungsfehlbetrag im Finanzplan 2015 - 2019 von Fr. 133.5 Mio. auf Fr. 76.4 Mio. gesunken. Säckelmeister Thomas Rechsteiner geht im Weiteren auf die von Grossrat Ruedi Eberle aufgeworfene Frage der Verbuchung der Beiträge an die Durchmesserlinie St.Gallen ein. Da bei einer allfälligen späteren Auflösung dieses Gemeinschaftswerks kein Betrag an den Kanton zurückfliessen dürfte, hält er die Verbuchung dieser Ausgaben in der Laufenden Rechnung für gerechtfertigt.

Eintreten ist obligatorisch.

Kommentar zum Finanzplan

Keine Bemerkungen.

Finanzplan 2015 - 2019

Laufende Rechnung

Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt zusätzliche Erläuterungen zu den veranschlagten Ausgaben für Delegationen und Konferenzen im Konto 2000.300.02 ab. Da der Kanton Appenzell I.Rh. 2014 den Vorsitz der Internationalen Bodenseekonferenz innehat und sich im selben Jahr die Finanzdirektorenkonferenz in Appenzell treffen wird, sind die budgetierten Aufwendungen mit Fr. 150'000.-- im Vergleich zu den Vorjahren und den nachfolgenden Jahren deutlich höher.

Investitionsrechnung

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung

Keine Bemerkungen.

Abfallrechnung

Keine Bemerkungen.

Liste der Investitionsvorhaben

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, verweist im Zusammenhang mit den für das Vermächtnis Homanner geschätzten Kosten von Fr. 1 Mio. bis Fr. 5 Mio. darauf, dass wohl ein Beschluss der Landsgemeinde erforderlich ist. Er fragt, ob in der Planung berücksichtigt sei, dass die Landsgemeinde den nachgesuchten Kredit ablehnen könnte. Statthalter Antonia Fässler informiert den Grossen Rat, dass das Vermächtnis Homanner die Zweckbestimmung enthält, dass das Gebäude für den Altersbereich genutzt werden muss. Sie kann mitteilen, dass die Planungsarbeiten im nächsten Jahr in Angriff genommen werden. Da das Vermächtnis die Klausel enthält, dass bis spätestens Ende 2017 mit dem Bau begonnen werden muss, sollte die verbleibende Zeit für die Planungs- und Projektierungsarbeiten und anschliessend für die Einholung des erforderlichen Landsgemeindekredits ausreichen.

Der Grosse Rat nimmt den Finanzplan 2015 - 2019 zur Kenntnis.

6. Perspektiven 2014 - 2017

Referent: Landammann Daniel Fässler
13/1/2013: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler erläutert die Bedeutung und den Zweck der Perspektiven. Er weist darauf hin, dass die formulierten Ziele Plangrössen sind und nicht unverrückbar sind. Mit Blick auf die auslaufende Perspektivenphase von 2010 - 2013 zieht die Standeskommission das Fazit, dass die gesteckten Ziele insgesamt gut erreicht werden konnten. In den kommenden vier Jahren will sie ihr Handeln auf folgende Leitziele ausrichten:

- Wahrung der Eigenständigkeit des Kantons
- Zeitgemässe Infrastruktur und gute Erschliessung
- Vermeidung von Schulden trotz erhöhten Investitionen
- gute Wohn- und Arbeitsbedingungen im Kanton

In den Perspektiven wird dargelegt, mit welchen Massnahmen die Standeskommission die Leitziele anstrebt und wie die einzelnen Departemente und Ämter die Leitziele unterstützen. Daneben enthalten die Perspektiven Angaben über Ziele und Massnahmen, die sich aus dem Amts- oder Departementsauftrag ergeben.

Eintreten ist obligatorisch.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nimmt auf die Absicht der Standeskommission Bezug, das Wohnangebot für Leute mit tieferen Einkommen allenfalls durch Förderung des genossenschaftlichen Wohnbaus zu verbessern. Er findet die derzeitige Praxis der Korporationen nicht richtig, den Boden zu Baurechtszinsen deutlich unter dem Marktwert zur Verfügung zu stellen oder zu hohe Treffnisse auszurichten, statt zusätzlichen Boden für günstigen Wohnbau zu erwerben. Er ruft die Standeskommission auf, in Gesprächen mit den Korporationen darauf hinzuwirken, dass diese dem Korporationszweck wieder bewusster nachleben.

Landammann Daniel Fässler gibt zu bedenken, dass die Korporationen eigenständige öffentlich-rechtliche Institutionen sind, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt wurden. Man kann diesen Korporationen nicht einfach Vorgaben machen, wie sie mit ihrem Gut umzugehen haben. Eine Erhöhung der Baurechtszinsen müsste von einer Mehrheit der Korporationsmitglieder unterstützt werden. Ein solcher Schritt der Korporation Stiftung Ried sei vor wenigen Jahren abgelehnt worden. Landammann Daniel Fässler ist dennoch bereit, diesen Punkt im Rahmen der regelmässigen Gespräche mit den Korporationen aufzunehmen.

Grossrat René Lutz, Appenzell, teilt in Vertretung der Korporation Stiftung Ried mit, dass die Korporation keine zusätzlichen Baurechte mehr vergeben könne, da für die noch nicht überbauten Flächen langjährige Konzessionen zu Gunsten der Betreiber der Skilifte Sollegg und Bannhüttli bestehen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, präzisiert nach dem vorangehenden Votum seinen Wunsch dahingehend, dass die Korporationen gemeinsam neue Flächen kaufen sollten, die wiederum im Baurecht zu tragbaren Bedingungen für den Wohnbau bereitgestellt werden könnten.

Eine aktive Einwirkung des Kantons in den privaten Wohnungsmarkt erachtet Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, nicht für richtig. Vielmehr sollten die Bezirke vermehrt den Erwerb von Boden prüfen, den sie dann zu tragbaren Bedingungen für eine Wohnnutzung abgeben können.

Landammann Daniel Fässler versichert, dass sich die Standeskommission nicht ohne Not in den Baulandmarkt einmischen wird. Der Kanton kann aber beispielsweise über den Fonds für Landerwerb Boden erwerben und weiterverkaufen.

Ziffer III

Landammannamt

Keine Bemerkungen.

Bau- und Umweltdepartement

Keine Bemerkungen.

Erziehungsdepartement

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf die Ausführungen auf den Seiten 24 und 25, wie das Erziehungsdepartement mit Blick auf das Gymnasium die Leitziele der Standeskommission unterstützen will. Da künftig die Anzahl der Schüler im Gymnasium - wegen geburtenschwachen Jahrgängen und weil weniger Schüler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. kommen - wesentlich zurückgehen dürfte, ist der Weiterbestand des Gymnasiums längerfristig möglicherweise gefährdet. Gleichzeitig sind für das Gymnasium im Finanzplan 2016 - 2020 Sanierungsaufwendungen im Umfang von Fr. 7 Mio. vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ersucht er Landammann Roland Inauen, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, der sich zu folgenden Fragen äussern soll:

1. Wie kann das Gymnasium weitergeführt werden, wenn die Geburtenzahlen weiter zurückgehen?
2. Gibt es zum Langzeitgymnasium eventuell noch Alternativen?
3. Hat das Internat noch Zukunft? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
4. Wird eine Gesamtanierung des Gymnasiums mit Investitionen von mehr als Fr. 7 Mio. weiterhin angestrebt?

5. Gibt es Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen?

Landammann Roland Inauen hält die Fragen für berechtigt. Mit Bezug auf den Umbau des Gymnasiums verweist er auf den Hinweis im Landsgemeindemandat 2008, dass nach Abschluss der ersten Etappe, des Ausbaus des Kapellentrakts, eine neue Standortbestimmung vorzunehmen ist, bevor allenfalls die zweite Etappe der Sanierung in Angriff genommen wird. Die erste Etappe des Umbaus ist schon seit einiger Zeit abgeschlossen. Das Erziehungsdepartement werde in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement im nächsten Jahr eine einlässliche Situationsanalyse erstellen. Man werde dem Grossen Rat entsprechend Bericht erstatten. Darin sollen auch die Fragen von Grossrat Martin Breitenmoser beantwortet werden.

Finanzdepartement

Keine Bemerkungen.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, zitiert aus einem Zeitungsartikel von heute, gemäss dem der Verwaltungsrat des Verbunds der St.Galler Spitäler eine allfällige Anfrage des Spitalverbunds Appenzell A.Rh. inklusive des Spitals Appenzell für eine vertiefte Zusammenarbeit wohlwollend prüfen würde. Grossrat Martin Breitenmoser interessiert, ob die beiden Appenzeller Kantone bereit seien, diese Frage im Rahmen des Projekts Spitalverbund Appenzellerland zu diskutieren.

Statthalter Antonia Fässler stellt klar, dass vorerst das Projekt Spitalverbund Appenzellerland weiterverfolgt werden soll, bevor allfällige weitere Kooperationen geprüft werden.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, rügt, dass die räumlichen Verhältnisse für die Gerichte ungenügend sind. Das Ziel eines optimalen Ablaufs für das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sei für ihn daher, entgegen der Einschätzung der Standeskommission auf Seite 47, nur zum Teil erreicht. Landesfähnrich Martin Bürki verweist auf Seite 50 der neuen Perspektiven, wo als Ziel für die Gerichte die Optimierung der Raumverhältnisse aufgelistet ist. Die entsprechenden Vorbereitungen seien im Gange, wobei zu bedenken sei, dass nicht der Kanton, sondern die Versicherungskasse Eigentümerin des heutigen Gerichtsgebäudes ist. Säckelmeister Thomas Rechsteiner bestätigt als Präsident der kantonalen Versicherungskasse, dass die Kommission der Versicherungskasse die Situation prüft.

Landammann Daniel Fässler stellt zum Votum von Grossrat Reto Inauen klar, dass die Bewertung der Zielerreichung nicht geändert wird, da diese Beurteilung der Standeskommission obliegt und sich überdies auf die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, nicht auf die räumlichen Verhältnisse beim Gericht bezieht.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, spricht das auf Seite 48 festgehaltene Departementsziel der Parkplatzbewirtschaftung an. Er erkundigt sich bei Landesfährnich Martin Bürki, wie er das Ziel zu erreichen gedenkt und wie der Zeitplan aussieht.

Landesfährnich Martin Bürki teilt mit, dass die Arbeiten am Konzept über die Parkplatzbewirtschaftung weit fortgeschritten und in ein paar Monaten beschlussreif sein dürften. Es sind noch einzelne Punkte zu klären, sodass heute noch keine Details bekanntgegeben werden können.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Grössrätin Vreni Kölbener, Rüte, möchte wissen, weshalb man auf die ursprünglich angedachte Verbindlichkeit der Modellstallvorgaben verzichtet hat. Sie zeigt Verständnis, dass neue Ställe etwas grösser gebaut werden müssen. Sie vermisst jedoch bei einzelnen Objekten eine angemessene Einpassung ins Landschaftsbild. Landeshauptmann Lorenz Koller führt dazu aus, dass das Modellvorhaben im landwirtschaftlichen Hochbau bei der Vorbereitung des Baugesetzes zwar diskutiert, aber schliesslich auf eine Verankerung im Gesetz verzichtet worden ist. In der Praxis werde aber das Handbuch regelmässig berücksichtigt. Derzeit würden mehrere landwirtschaftliche Hochbauprojekte nach dem Modellvorhaben begleitet. Im Rahmen der Vorabklärungen, ob für ein Bauvorhaben Bundesgelder erhältlich gemacht werden können, werde ein Bauvorhaben jeweils vor Ort von Vertretern des Bundes, des Kantons, des betreffenden Bezirks und allenfalls auch des Landschaftsschutzes begutachtet. Es gebe somit genügend Möglichkeiten, auf die landschaftsverträgliche Gestaltung einzuwirken. Bauherr Stefan Sutter begründet den Verzicht auf die Verbindlichkeitserklärung des Modellvorhabens im Baugesetz zusätzlich mit der Überlegung, dass konkrete Gestaltungsvorschriften höhere Kosten auslösen und in der Folge Streitigkeiten über deren Finanzierung entstehen würden.

Volkswirtschaftsdepartement

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, verweist auf das Ziel der Beibehaltung des Hotel- und Gastronomieangebots im Kanton (Seite 65). Er fragt sich, mit welchen Massnahmen die Ständekommission das Ziel zu unterstützen gedenkt. Landammann Daniel Fässler stellt diesbezüglich klar, dass die öffentliche Hand nicht finanziell in den privaten Markt eingreifen darf. Es sollen jedoch praktische Anstrengungen gemacht werden, beispielsweise wenn es darum geht, nach einer Betriebsaufgabe das bestehende Bettenangebot möglichst weiterhin zu sichern. Er gibt sich optimistisch, dass dieses Ziel zumindest teilweise erreicht werden kann.

Landammann Daniel Fässler sieht auf Anfrage von Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, bei der Erarbeitung der Perspektiven keinen Koordinationsbedarf mit den Bezirken und Schulgemeinden, da diese für sich keine Perspektiven erlassen. Demgegenüber verweist er auf den regelmässigen Austausch über Investitionsvorhaben. Das nächste Treffen in diesem Zusammenhang sei im Januar 2014 geplant. Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, weist ergänzend darauf hin, dass es auch im Bereich Raumplanung einen gewissen Austausch der Bezirke mit dem Kanton gibt. Grossratsvizepräsident Thomas Mainberger verweist auf die ebenfalls bestehende Koordination zwischen dem Erziehungsdepartement und den Schulgemeinden. Hier besteht ein gewisser

Koordinationsbedarf, weil die Schulgemeinden zwar die Lehrpersonen anstellen, der Kanton jedoch die Führung mit Bezug auf die pädagogische Qualität des Unterrichts innehat. Landammann Roland Inauen stellt abschliessend fest, dass im Schulbereich die Koordination zwischen dem Kanton und den Schulgemeinden gut läuft.

Nach beendeter Diskussion nimmt der Grosse Rat die Perspektiven 2014 - 2017 zur Kenntnis.

7. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbads in Appenzell

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

34/1/2013: Antrag Standeskommission

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, verweist auf die ausführliche Botschaft und erinnert an die verschiedenen Anlässe, an denen das Projekt vorgestellt wurde. Die WiKo ist der Auffassung, dass ein Hallenbad für den inneren Landesteil von grosser Bedeutung ist und ein attraktives Hallenbad ein Anziehungspunkt für Junge und Ältere sein wird. Dem Businessplan steht sie allerdings skeptisch gegenüber. Man sei im Weiteren nach einiger Diskussion zum Schluss gelangt, dass der Neubau des Hallenbads als Verbundaufgabe zu betrachten ist, da die Bezirke den Bau und Betrieb nicht alleine bewerkstelligen können. Für die WiKo stellen im Weiteren die Betriebskosten einen wichtigen Punkt dar. Im Sinne der Klarheit soll die Vorlage auf die zweite Lesung mit dem Punkt allfälliger Betriebskostenzuschüsse ergänzt werden. Die Bezirke würden 75% dieser Zuschüsse tragen.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, begrüsst das Neubauprojekt vollumfänglich. Er stört sich jedoch an den vielen Hürden, die das Projekt überwinden muss, bevor es realisiert werden kann, zumal nach der Landsgemeinde auch noch sämtliche Bezirke des inneren Landesteils den von ihnen erwarteten Beiträgen zustimmen müssen. Er erachtet es daher für sinnvoller, wenn die ganze Finanzierung des Neubaus durch den Kanton abgewickelt wird, sodass es nur der Zustimmung der Landsgemeinde bedarf. Wenn trotzdem an der von der Standeskommission beantragten Finanzierungsvariante festhalten werde, müsse allergrösste Transparenz geschaffen werden, dass die einzelnen Bezirke klar sehen, in welcher Höhe sie eventuell noch jährliche Betriebskostenzuschüsse leisten müssen.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, erwartet aus der Sicht der Bevölkerung eine umfassende und verständliche Information. Für ihn stellen sich noch verschiedene Fragen, die noch vor der Landsgemeinde geklärt sein müssen. Aus politischer Sicht stehe der vorliegende Kreditantrag im Widerspruch zur vor kurzem vorgenommenen Entflechtung der innerkantonalen Aufgaben und Finanzströme. Er möchte im Weiteren eine klare Aussage, ob die Schulgemeinden verpflichtet werden können, das Schulschwimmen im Hallenbad Appenzell durchzuführen. Er erwartet auch eine Begründung, warum eine Kombination des neuen Hallenbads mit dem Freibad Forren als ungeeignet angesehen wird. Seitens des Kantons müsse noch verständlich gemacht werden, warum sich der heutige Standort des Hallenbads nicht für eine Tiefgarage eignet. Mit Blick auf die Finanzierung verlangt er zusätzliche Ausführungen darüber, was geschieht, wenn ein Bezirk im inneren Landesteil seinen Baukostenbeitrag verweigert. Für den Fall der Ablehnung des Projekts verlangt er eine vorgängige Regelung der Kostentragung für die Planungs- und Projektierungskosten sowie den Rückbau des heutigen Hallenbads. In diesem Zusammenhang interessiert ihn eine allfällige Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte der Hallenschwimmbad AG. Ferner bezweifelt er, dass die im Businessplan erwarteten höheren Frequenzen mit den angesetzten Ein-

trittspreisen erreicht werden können. Er hält deshalb eine Regelung für notwendig, wer ein allfälliges Betriebskostendefizit zu übernehmen hätte.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, nimmt Stellung zu einzelnen in der Bevölkerung bestehenden und auch vom Vorredner vertretenen Einwände gegen das Neubauprojekt. Er setzt sich dafür ein, dass die Schulen das ganze Jahr Schwimmunterricht anbieten können. Der im vorliegenden Projekt geplante Wellnessteil und das Aussenbad sind für ihn unerlässlich, da die Gäste in diesen Bereichen des Hallenbads Erholung suchen und den Aufenthalt geniessen wollen. Mit den Einnahmen in diesen Bereichen sollen die Betriebskosten des eigentlichen Hallenbads querfinanziert werden. Der heutige Standort erscheint ihm auch für das neue Hallenbad richtig, zumal der Boden unentgeltlich zur Verfügung steht. Mit Blick auf die attraktive Infrastruktur hält er die vorgesehenen Eintrittspreise für angemessen. Unter Verweis auf den Erfolg des Heilbads Unterrechtestein gibt er sich überzeugt, dass auch das neue Hallenbad Appenzell die erforderlichen Frequenzen erzielen wird.

Landammann Daniel Fässler ist überzeugt, dass Appenzell weiterhin ein Hallenbad braucht. Die Verantwortlichen der Schulgemeinden hätten den Wunsch geäussert, das Schulschwimmen auch künftig im Hallenbad Appenzell durchführen zu können. Bereits im August 2010 habe bei einem Treffen von Vertretern des Kantons, der Bezirke und Schulgemeinden im inneren Landesteil Einigkeit darin bestanden, dass Appenzell auch künftig ein Hallenbad haben soll. Mit Bezug auf das Votum von Grossrat Stefan Koller weist er darauf hin, dass im Falle der Ablehnung der Kreditvorlage die Hallenschwimmbad AG über den Rückbau des bestehenden Hallenbads zu entscheiden hat. Die Erstellung und der Betrieb eines Hallenbads sind für ihn nicht Sache des Kantons, sondern klare Bezirksaufgaben. Es wäre eine gesetzliche Grundlage erforderlich, damit der Kanton nach dem Vorschlag von Grossrat Alfred Inauen die gesamten Baukosten und in der Folge auch den Betrieb übernehmen könnte. Eine Beteiligung des Kantons an den Baukosten hält er dennoch für erforderlich, da die Bezirke im inneren Landesteil nicht genügend freie Mittel aufbringen können. Die Schulgemeinden hätten frühzeitig darauf gedrängt, sich nicht an den Baukosten beteiligen zu müssen. Im Gegenzug hätten die Schulverantwortlichen bereits im Februar 2011 einhellig ihre Bereitschaft erklärt, im neuen Hallenbad höhere Eintritte für das Schulschwimmen zu bezahlen.

Wie in der Botschaft angekündigt, ist ein Vorprojekt in Erarbeitung. Der dafür erforderliche Kredit vom Kanton und den Bezirken wurde bereits gutgeheissen. Mit diesem Vorprojekt können dem Grossen Rat für die zweite Lesung sowie der Landsgemeinde 2014 und den Bezirksgemeinden weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die eine detailliertere Kostenprognose ermöglichen. Auch die von der WiKo gewünschte Ergänzung mit der Verteilung eines allfälligen Betriebskostendefizits soll auf die zweite Lesung hin vorgenommen werden.

Mit Bezug auf den Standort eines neuen Hallenbads weist Landammann Daniel Fässler auf den Umstand hin, dass sich die Liegenschaft Schaies neben dem Freibad nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und die Carl Sutter-Stiftung als Eigentümerin den Verkauf an den

Kanton abgelehnt hat. Da am heutigen Standort ein unentgeltliches Baurecht zu Gunsten der Hallenschwimmbad AG besteht, müssen bei einem Neubau des Hallenbads keine zusätzlichen Landkosten eingerechnet werden. Die Synergien wären bei einem Neubau des Hallenbads neben dem Freibad nicht sehr gross, da die beiden Anlagen technisch völlig getrennt betrieben werden müssen. Die möglichen Synergien im personellen Bereich werden bereits heute genutzt.

Im ausgearbeiteten Finanzierungskonzept sieht Landammann Daniel Fässler ein vorbildliches Muster für die Kooperation verschiedener Körperschaften zur Erreichung einer ausgewogenen Kostenverteilung für ein Projekt, das sonst nicht finanziert werden könnte. Da der Kanton eher im Stande ist, rasch A-fonds-perdu-Beiträge auszurichten, soll er 75% der Baukostenbeiträge leisten. Im Gegenzug werden die Bezirke bei der Verteilung der Betriebskosten stärker einbezogen. Ein allfälliges Betriebsdefizit hätten nach Massgabe der Aufteilung des öffentlichen Aktienkapitals die Bezirke zu 75% und der Kanton zu 25% zu übernehmen. Zum Businessplan führt Landammann Daniel Fässler aus, dass die aufgelisteten Eintrittspreise noch nicht fest sind. Der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad AG werde die Preise im Rahmen der Vorgaben des Kantons und Bezirke so festlegen müssen, dass möglichst viele Besucher ins Hallenbad gehen und möglichst kein Betriebsdefizit entsteht.

Im Weiteren führt er aus, dass der Verteiler der Betriebskosten unter den Bezirken nicht in den Landsgemeindebeschluss aufgenommen worden sei, weil dieser Punkt den Bezirken zur gemeinsamen Regelung überlassen werde. Für die Führung des Bades ist die Aktiengesellschaft die richtige Trägerschaft, da nur mit dieser die Möglichkeit besteht, privates Aktienkapital zu generieren. Der Bau einer Tiefgarage am heutigen Standort des Hallenbads wurde nicht evaluiert, weil der Kanton nicht über den mit einem Baurecht zu Gunsten der Hallenschwimmbad AG belegten Boden verfügen kann. Die Schulgemeinden müssen zwar Schulschwimmen anbieten, es besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des Hallenbads. Bei einem Treffen mit den Verantwortlichen sämtlicher Schulgemeinden im Februar 2011 habe keine Schulgemeinde die Nutzung des neuen Hallenbads für das Schulschwimmen in Frage gestellt. Bei einer Ablehnung des Landsgemeindekredits würden die aufgelaufenen Planungs- und Projektkosten nach einer bestehenden Absprache zwischen dem Kanton und den Bezirken des inneren Landes verteilt. Die Planungskosten würden bereits heute jährlich per Ende November abgerechnet und bezahlt. Der Kanton trage drei Viertel und die Bezirke ein Viertel dieser Kosten. Der Bezirk Rüte als Standortbezirk des geplanten neuen Hallenbads wird finanziell nicht stärker belastet als die anderen Bezirke im inneren Landesteil.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt Stellung zum Finanzierungskonzept. Er verweist auf das Defizit im Voranschlag 2014 und erinnert an den hohen Finanzierungsfehlbetrag im Finanzplan 2015 - 2019. Er macht dem Grossen Rat deutlich, dass der Kanton nicht Fr. 14 Mio. zusätzlich investieren könne, ohne über Steuererhöhungen nachdenken zu müssen. Die Übergabe dieser Verbundaufgabe an den Kanton möchte er nur diskutieren, wenn die abgebenden Bezirke als Ausgleich auch Steuerprozent an den Kanton abtreten. Er ist überzeugt, dass der ausgewogene Finanzierungsschlüssel den Bau des Hallenbads ermöglicht, ohne dass die in-

volvierten Körperschaften ihre Steuer- und Investitionspolitik mittelfristig ändern müssen.

Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell, stört sich am im Businessplan genannten Eintrittspreis von Fr. 18.--. Sie regt an zu prüfen, ob für einheimische Personen ein tieferer Eintrittspreis festgelegt werden könnte, da sich diese bereits über die Steuern an den Baukosten beteiligt haben. Landammann Daniel Fässler führt aus, man habe sich im Rahmen einer vertieften Diskussion darum bemüht, zwischen der Belastung der Steuerzahler und der Nutzer des Hallenbads einen beidseits verträglichen Mittelweg zu finden.

Nach Auffassung von Grossrat Ueli Manser, Schwende, müssten die Eintrittspreise so angesetzt werden, dass nicht nur der Betrieb finanziert, sondern auch Rückstellungen für spätere Ersatzinvestitionen möglich sind. Im Vergleich mit anderen Bädern in der Umgebung hält er die vorgesehenen Eintrittspreise für das neue Hallenbad für gerechtfertigt. Er ist überzeugt, dass für den Erfolg in erster Linie die Attraktivität des Hallenbads von Bedeutung ist.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, tritt dem von Grossrat Stefan Koller angesprochenen Gerücht entgegen, dass im Falle der Ablehnung eines Baukostenbeitrags in einem Landbezirk an dessen Stelle der Bezirk Appenzell den Beitrag leisten würde.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, spricht sich für die vorgeschlagene Verbundlösung aus. In der Gesellschaftsform einer Aktiengesellschaft sieht auch er den Vorteil, dass sich zusätzlich Private am nötigen Kapital für den Neubau beteiligen können. Die Information der Stimmbürger, dass sie allfällige Betriebsdefizite ebenfalls mittragen müssen, erscheint auch ihm wichtig. Die Eintrittspreise müssten so festgelegt werden, dass der Betrieb des Hallenbads möglichst durch die Nutzer finanziert werden kann. Ein Betriebsdefizit müsse vermieden werden, zumal die öffentliche Hand bereits grosse Mittel an den Bau des Hallenbads leistet.

Grossrätin Lydia Hörler, Appenzell, hält es ebenfalls für angemessen, dass die Nutzer für die von ihnen bezogenen Leistungen einen angemessenen Preis zahlen. Sie weist bezüglich der Eintrittspreise darauf hin, dass für Mehrfacheintritte und für Familien Rabatte vorgesehen sind.

Grossrätin Luzia Inauen, Appenzell, kritisiert die Planerfolgsrechnung als zu optimistisch. Die im Bereich Wellness erwarteten 40 Eintritte pro Tag seien zu hoch angesetzt. Auch der Ertrag des Bistros hält sie für zu hoch. Bei den Eintrittspreisen macht sie einen Vergleich mit dem Stadtbad Dornbirn, wo der Badespass für zwei Erwachsene und mehrere Kinder insgesamt weniger als die Hälfte von dem kostet, was der Businessplan für das neue Hallenbad nennt. Sie befürchtet, dass diese Alternative etliche Familien von einem Besuch im Hallenbad Appenzell abhalten könnte.

Grossrätin Ursi Dähler, Rüte, schliesst sich dem Votum von Grossrätin Luzia Inauen an. Sie kann insbesondere die im Businessplan eingerechnete grosse Steigerung der Besucherzahlen aus dem Bereich Tourismus nicht nachvollziehen, zumal ihre eigenen Umfragen gezeigt hätten, dass deutsche Besucher maximal 10 Euro zu zahlen bereit seien. Daher ist es für sie zentral, dass der

Bevölkerung vor der Landsgemeinde klar aufgezeigt wird, wer die Betriebskostendefizite trägt, wenn die erwarteten Besucher im neuen Hallenbad ausbleiben.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, spricht das auf Seite 8 des Businessplans genannte Marktpotenzial des Hallenbads Appenzell an. Er bezweifelt, dass allein aus der Gemeinde Teufen rund 6'000 Personen als potenzielle Kunden des Hallenbads Appenzell betrachtet werden können.

Landammann Daniel Fässler hält der Kritik am Businessplan und an der Planerfolgsrechnung entgegen, dass niemand die künftigen Frequenzen genau voraussagen kann und alles auf Prognosen und Erwartungen beruht. Die im Businessplan aufgeführten Zahlen seien das Ergebnis von Marktanalysen. Ein Grossteil der Besucher dürften Einzelgäste und Familien sein, die ein Sprudelbad oder das Aussenbad geniessen wollen. Im bestehenden Hallenbad seien heute auch deshalb kaum Touristen anzutreffen, weil das Schwimmbad durch das Schulschwimmen tagsüber stark belegt ist. In diesem Zusammenhang gibt er zu bedenken, dass mit dem geplanten Erlebnisteil vermehrt Platz für Touristen geschaffen werde. Zum Votum von Grossrätin Ursi Dähler verweist er darauf, dass die Hotelgäste in Appenzell mehrheitlich nicht aus Deutschland, sondern aus der Schweiz kommen. Schweizer sind sich etwas höhere Eintrittspreise durchaus gewohnt.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, verweist auf die Aussage von Landammann Daniel Fässler, dass bei einer Ablehnung des Neubauprojekts die Hallenschwimmbad AG den Rückbau des heutigen Hallenbads vornehmen müsse. Da diese jedoch offenbar kein Geld habe, stelle sich weiterhin die Frage, wer den Rückbau zu bezahlen hätte. In diesem Zusammenhang interessiere ihn auch, wie weit der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft zur Verantwortung gezogen werden könne. Landammann Daniel Fässler wiederholt seine Aussage, dass die Hallenschwimmbad AG als Eigentümerin des Hallenbads für den Rückbau zuständig ist. Ergebe sich im Konkursverfahren keine Lösung, müsse schliesslich wohl die öffentliche Hand, auf deren Boden das Bad steht, die Beseitigung vornehmen. Die Frage der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats der Hallenschwimmbad AG stelle sich aus seiner Sicht nicht, weil der Verwaltungsrat seine Aufgaben bisher sehr gut wahrgenommen habe. Abgesehen davon richte sich diese Frage nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, zeigt ebenfalls wenig Verständnis für das Votum von Grossrat Stefan Koller. Die künftige Suche nach geeigneten Personen dürfte schwierig werden, wenn man ohne Hinweise auf ein Fehlverhalten mit Verantwortlichkeitsklagen droht. Er ist davon überzeugt, dass der Verwaltungsrat der Hallenschwimmbad AG seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrgenommen hat.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Grossrat Markus Rusch, Schwende, beantragt die Gewährung eines A-fonds-perdu-Baukostenbeitrags des Kantons von Fr. 10 Mio. sowie die Übernahme einer allfälligen Baukostenüberschreitung bis maximal Fr. 1 Mio. durch den Kanton. Damit sollen die Bezirke entlastet werden, die bereits mit ihren Beiträgen am Aktienkapital und an den Betriebskosten finanziell gefordert sind. Mit dieser Entlastung sieht er die Chancen steigen, dass die Bezirke den entsprechenden Finanzierungsbeschlüssen zustimmen und dadurch das Neubauprojekt realisiert werden kann. Mit Blick auf den Zustand der Kantonsfinanzen könne der Kanton höhere Beiträge verkraften.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, spricht sich für die Beibehaltung des von der Standeskommission beantragten Finanzierungskonzepts aus. Er weist darauf hin, dass alle Bezirke im inneren Landesteil im Lenkungsausschuss vertreten waren und diese Vertreter jeweils das Einverständnis der Bezirksräte eingeholt haben. Den Verteilschlüssel hält er für die Bezirke als tragbar.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, spricht sich ebenfalls gegen den Antrag von Markus Rusch aus. Als Gemeinschaftswerk des Kantons und der Bezirke des inneren Landesteils sollen die Bezirke nicht nur bei der Finanzierung der Betriebskosten, sondern auch bei den Baukosten eingebunden werden. Er ist überzeugt, dass das gute Projekt breite Unterstützung genießt und deshalb auch an den Bezirksgemeinden auf Zustimmung stösst.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist auf sein Votum im Rahmen der Eintretensdebatte und beantragt die Ablehnung des Antrags von Grossrat Markus Rusch. Dem Kanton sollen nicht ohne wichtigen Grund zusätzliche Investitionskosten aufgebürdet werden.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Markus Rusch klar abgelehnt.

Ziffer II

Keine Bemerkungen.

Ziffer III

Auf Anfrage von Grossrat Fredy Mittelholzer, Rüte, erläutert Landammann Daniel Fässler die Überlegungen der Standeskommission, warum das Verfalldatum für die Beschlüsse der Bezirksgemeinden erst am 31. Dezember 2015 abläuft. Da die Aufteilung der Bezirksbeiträge auf die einzelnen Bezirke Sache der Bezirke des inneren Landesteils ist, könnte im Falle einer Ablehnung in einem Bezirk ein neuer Schlüssel gesucht und verabschiedet werden. Dies könnte Zeit brauchen, die man den Bezirken mit der vorgeschlagenen Lösung einräumen will.

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, beantragt im Namen der WiKo, auf die zweite Lesung hin im Landsgemeindebeschluss die Verteilung der Betriebskostenzuschüsse von 25% zu Lasten des Kantons und 75% zu Lasten der Bezirke zu definieren. Landammann Daniel Fässler sichert zu, dass die Standeskommission in einer Ergänzungsbotschaft für die zweite Lesung einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten wird. Gleichzeitig werde dem Grossen Rat auch das in

Auftrag gegebene Vorprojekt präsentiert.

Ziffer IV

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

In der Gesamtabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbads in Appenzell in erster Lesung mit 46 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ruft die Mitglieder des Grossen Rats im Anschluss an diesen Beschluss auf, Aktien zu zeichnen. Er ersucht auch die Medien, in ihrer Berichtserstattung darauf aufmerksam zu machen, dass Zeichnungsscheine bei der Appenzeller Kantonalbank und der Raiffeisenbank aufgelegt sind.

Nach der Mittagspause gibt Grossratspräsident Fefi Sutter bekannt, dass Grossrat Herbert Wyss, Rüte, am Nachmittag nicht anwesend ist. Die Anzahl der Stimmberechtigten beträgt somit noch 45, und das absolute Mehr liegt bei 23.

8. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
35/1/2013: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, stellt den projektierten Rad- und Gehweg kurz vor. Zu Beginn des Planungsprozesses standen sich die beiden Möglichkeiten eines Trottoirs sowie eines Rad- und Gehwegs gegenüber. Man hat die zweite Möglichkeit gewählt, weil die bauliche Unabhängigkeit zum Strassenkörper sowohl bei der Herstellung wie auch im Falle einer späteren Sanierung Vorteile bietet. Mit Rücksicht auf die betroffenen Grundeigentümer und eine gute Einpassung in die Landschaft soll das Normalprofil in der Breite auf das zulässige Mindestmass von 2m beschränkt werden. Es müsse mit Erstellungskosten von rund Fr. 1'000.-- pro Laufmeter gerechnet werden. Im Namen der BauKo beantragt er Eintreten und Gutheissung des beantragten Kredits von Fr. 1'500'000.--.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis III

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde gutgeheissen.

9. Landgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Referent: Grossrat Felix, Bürki, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
32/1/2013: Antrag Standeskommission

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, weist im Rahmen der Vorstellung des Geschäfts darauf hin, dass das Eidgenössische Grundbuch bisher erst in den Bezirken Gonten, Schlatt-Haslen und Oberegg eingeführt wurde. In den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte würden die dinglichen Rechte an Grundstücken weiterhin handschriftlich in die im kantonalen Recht vorgesehenen Register eingetragen. Weil nach kantonalem Recht nur den handgeschriebenen Papierregistern Rechtswirkung zukomme, müssten in den Bezirken mit eingeführtem Eidgenössischem Grundbuch die Einträge der dinglichen Rechte an Grundstücken elektronisch erfasst und zudem handschriftlich festgehalten werden. Mit der vorgeschlagenen Revisionsvorlage solle der elektronischen Grundbuchführung im Kanton Rechtswirkung verliehen werden, sodass künftig solche Einträge nur noch im elektronischen Hauptbuchblatt eingetragen werden müssen. Der Antrag der WiKo auf dem blauen Blatt diene lediglich der besseren Verständlichkeit und bewirke keine Änderung des materiellen Rechts.

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass sich seine Ausführungen auch auf die im Anschluss zu beratende Revision der Verordnung über das Grundbuch beziehen. Das vor gut 100 Jahren mit dem Erlass des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geschaffene Eidgenössische Grundbuch sei erst in 13 Kantonen vollständig eingeführt. Der Kanton Appenzell I.Rh. liege mit einer Einführungsquote von 50% vor anderen ländlichen Kantonen wie Uri, Schwyz, Obwalden, Wallis und Graubünden. Mit dem von der WiKo beantragten neuen Wortlaut für Art. 97 Abs. 1 habe sich der Grundbuchinspektor, der für die Vorbereitung der Revision beigezogen wurde, einverstanden erklärt. Im ersten Satz solle jedoch das Wort „eidgenössischen“ gross geschrieben werden, da es sich um einen gesetzestechnischen Begriff handle. Dasselbe gelte auch für Art. 97 Abs. 2 und 3. Demgegenüber solle in Art. 97 Abs. 4 auf die vorgeschlagene Ergänzung des Worts „Eidgenössische“ verzichtet werden, da es gerade Sinn der Revision sei, dass bis zur Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs auch das kantonale Grundbuch mit elektronischer Datenverarbeitung geführt werden kann. Mit diesen redaktionellen Anpassungen stimmt Landammann Daniel Fässler im Namen der Standeskommission dem Antrag der WiKo zu.

Grossrat Felix Bürki ist im Namen der WiKo mit den genannten redaktionellen Anpassungen einverstanden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Bereinigter Antrag für Art. 97:

¹Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuchs kommt mit Bezug auf die Entstehung, die Übertragung, die Änderung und den Untergang der dinglichen Rechte der Eintragung oder dem Eintrag in das kantonale Grundbuch, das aus Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokoll besteht, die Grundbuchwirkung gemäss ZGB zu. Davon ausgenommen ist die Grundbuchwirkung zugunsten des gutgläubigen Dritten (Art. 48 SchIT ZGB).

²Anstelle der Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokolle kann das kantonale Grundbuch auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Für die Ausgestaltung gelten die Vorschriften für das Eidgenössische Grundbuch sinngemäss.

³Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

⁴Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

Der bereinigte Antrag zu Art. 97 wird stillschweigend gutgeheissen.

Ziffer II

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch (VGB)

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
33/1/2013: Antrag Standeskommission

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, führt aus, dass mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch die Verordnung über das Grundbuch angepasst werden muss, damit das elektronisch geführte Grundbuch tatsächlich rechtswirksam wird. Die Standeskommission solle über das Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses befinden, weil dieses zusammen mit dem Landsgemeindebeschluss in Kraft treten müsse. Die Änderungen sind auch noch vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu genehmigen.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die beantragte Verordnungsänderung keine Mehrkosten auslösen wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch wie vorgelegt einstimmig gut.

11. Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
38/1/2013: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, listet die Gründe auf, die das Kantonsgericht dazu bewegen haben, eine Erhöhung der Entschädigung des Kantonsgerichtspräsidenten von Fr. 5'500.-- auf Fr. 18'000.-- pro Jahr zu beantragen. Die zeitliche Beanspruchung des Kantonsgerichtspräsidioms von durchschnittlich einem Arbeitstag pro Woche sei sehr hoch. Mit diesem Pensum müsse ein Kantonsgerichtspräsident in seiner beruflichen Tätigkeit in der Regel eine Einkommenseinbusse in Kauf nehmen. Zum Vergleich wird auf die Entschädigung für das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verwiesen, die von der Standeskommission bei einer ähnlichen zeitlichen Beanspruchung ebenfalls auf Fr. 18'000.-- pro Jahr festgelegt wurde. Die StwK habe im Rahmen der Prüfung des Gesuchs mit dem vormaligen Kantonsgerichtspräsidenten, Landammann Roland Inauen, ein ausführliches Gespräch geführt, um sich über die Tätigkeiten des Präsidenten ein Bild machen zu können. Obwohl in der Behördenarbeit die Ehrenamtlichkeit im Vordergrund stehen müsse, könne der Ausgleich einer finanziellen Einbusse im zivilen Erwerbszweig nicht nur symbolischen Charakter aufweisen. Es müsse aber auch davon ausgegangen werden, dass künftig vermehrt ausgebildete Juristen dieses Amt ausüben werden, sodass auch eine jährliche Entschädigung von Fr. 18'000.-- weit von einem vollen Ausgleich entfernt sei. Mit dieser Anpassung der Entschädigung solle auch vermieden werden, dass fähige Personen aus finanziellen Überlegungen auf eine Kandidatur verzichten. Es sei insbesondere auch zu beachten, dass die beiden Vorgänger des heutigen Kantonsgerichtspräsidenten beim Kanton angestellt waren und das Amt ohne Lohnkürzung verrichtet werden konnte. Die von der StwK beantragte Erhöhung für das Kantonsgerichtspräsidium habe jährliche Mehrkosten von Fr. 12'500.-- zur Folge.

Im Weiteren beantrage die StwK eine Erhöhung der letztmals 2003 um Fr. 20.-- angepassten Sitzungsgelder der Mitglieder des Grossen Rates, der Gerichte und der kantonalen Kommissionen von heute Fr. 80.-- auf Fr. 100.-- für den halben Tag und von Fr. 160.-- auf Fr. 200.-- für den ganzen Tag. Im Vergleich mit den anderen Kantonen seien die heutigen Ansätze sehr bescheiden. Für das Aktenstudium werde, ausser bei den Gerichten, keine Entschädigung bezahlt. Auch mit der vorgeschlagenen Anpassung werde der zeitliche Aufwand der Behördenmitglieder bei weitem nicht voll entschädigt, sodass immer noch ein beachtlicher Anteil an Ehrenamtlichkeit verbleibe. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung bei den Sitzungsgeldern sei auf der Grundlage der Zahlen aus dem Jahr 2012 mit Mehrkosten von rund Fr. 30'000.-- zu rechnen.

Für Grossrat René Lutz, Appenzell, ist der Vergleich mit der Entschädigung des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die beantragte Erhöhung der Entschädigung des Kantonsgerichtspräsidioms zu wenig transparent. Er beantragt die Rückweisung der Vorlage und die Ausarbeitung einer neuen Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Diese solle sich insbesondere nach der Anzahl Gerichtsfälle ausrichten und damit transparenter sein.

Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell, unterstützt den Rückweisungsantrag. Sie gibt zu bedenken, dass die Gutheissung des Antrags der StwK einer Erhöhung der Entschädigung im Umfang von 500% gleichkäme.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, verweist auf die grosse Verantwortung des Kantonsgerichtspräsidenten. Für die Ausübung dieses Amtes sei eine grosse Flexibilität nötig. Die beiden Vorgänger des heutigen Kantonsgerichtspräsidenten seien Angestellte des Kantons gewesen. Eine Kürzung der Besoldung habe nicht vorgenommen werden müssen. Wenn jedoch ein Kantonsgerichtspräsident nicht in einer solchen Situation sei, bestehe eine ganz andere Ausgangslage. Eine Erhöhung der Entschädigung im beantragten Umfang sei daher gerechtfertigt.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, verweist auf die grossen Anstrengungen, die in diesem Jahr nach der Wahl des bisherigen Kantonsgerichtspräsidenten zum Landammann notwendig waren, um den heutigen Kantonsgerichtspräsidenten zur Übernahme dieses Amtes gewinnen zu können. Einen Vergleich der Entschädigung mit dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hält er für stichhaltig, da beide Ämter zeitliche Flexibilität erfordern und verantwortungsvolle Ämter sind. Er ersucht um Unterstützung des Antrags der StwK.

Landammann Daniel Fässler gibt zu bedenken, dass das Amt des Kantonsgerichtspräsidenten neben dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eines der wenigen Behördenämter ist, bei dem die Einsätze in der Regel während der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden müssen. Für die Tätigkeit als Einzelrichter und die Führung der Gerichtskanzlei ist die Präsenz des Präsidenten während der Bürozeiten erforderlich, was Einschränkungen für die private berufliche Tätigkeit des Amtsinhabers mit sich bringe. Diesem Umstand sei im Rahmen der letzten Entschädigungsanpassung im Jahre 2011 zu wenig Rechnung getragen worden, da der damalige Kantonsgerichtspräsident hauptberuflich beim Kanton angestellt war und mit der Übernahme des Amtes keine Einkommenseinbusse hinnehmen musste.

Landammann Roland Inauen bestätigt, dass die StwK viel Zeit dafür aufgewendet habe, den Aufgabenbereich des Kantonsgerichtspräsidenten zu erkunden. Er spricht sich ebenfalls für die Unterstützung des Antrags der StwK aus.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I.1

Antrag Grossrat René Lutz:

Der Antrag um Erhöhung der Entschädigung des Kantonsgerichtspräsidenten sei zurückzuweisen, und es sei eine neue Grundlage für die Berechnung der Entschädigung auszuarbeiten.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat René Lutz deutlich ab. Der Antrag der StwK ist damit gutgeheissen.

Ziff. I.2

Antrag Grossrat René Lutz, Appenzell:

Auf die beantragte Erhöhung des Sitzungsgelds um Fr. 20.-- sei zu verzichten. Eine Erhöhung um 20% sei nach der in der Budgetberatung beschlossenen faktischen Nullrunde beim Staatspersonal ein falsches Signal.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, erachtet die von der StwK beantragte Anpassung des Sitzungsgelds für richtig. Er hält dem Votum von Grossrat René Lutz entgegen, dass die Standskommission im gutgeheissenen Budgetantrag zugunsten der Staatsangestellten darauf geachtet habe, dass keiner weniger Nettolohn erhält, obwohl die meisten im neuen Jahr höhere Pensionskassenbeiträge hätten. Zudem werde der Kanton ab dem nächsten Jahr auch noch die Hälfte der Krankentaggeldversicherungsprämie zugunsten der Angestellten übernehmen.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat René Lutz deutlich ab.

Antrag Grossrätin Vreni Kölbener, Rüte:

Im Antrag der StwK sei im zweiten Satz die Wendung „Die Präsidenten erhalten...“ durch die Wendung „Das Präsidium erhält...“ zu ersetzen. Damit solle eine geschlechtsneutrale Regelung getroffen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener stillschweigend gut.

Ziffer II

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung gut.

12. Grossratsbeschluss über einen Planungskredit für die Umnutzung des Kapuzinerklosters als Bibliothek und für Büroräume

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
36/1/2013: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, verweist einleitend auf die Beratungen des Grossen Rates vom 2. Februar 2013 über die Umnutzung des Kapuzinerklosters. Die Standeskommission sei mit eingehenderen Abklärungen beauftragt worden. Er gibt die Ergebnisse dieser Abklärungen kurz wieder. Die Klostergebäude, die Freiräume und die Klostermauer müssten nach denkmalpflegerischer Beurteilung bestehen bleiben. Das Konventgebäude sei im heutigen Zustand nicht vermietbar. Die kantonale Verwaltung habe Raumbedürfnisse, die heute durch die Anmietung von Gebäuden Dritter mit jährlichen Mietzinszahlungen von rund Fr. 100'000.-- abgedeckt würden. Für das Landesarchiv und die Kantonsbibliothek sei grosser Platzbedarf ausgewiesen. Von den Bewerbern für eine touristische Nutzung des Klosters sei offenbar kein Konzept vorgelegt worden, das weiterzuverfolgen realistisch wäre. Er zieht das Fazit, dass alle angedachten Nutzungen der Klostergebäude mit hohen Umbaukosten verbunden sein werden.

Er fasst die in der BauKo diskutierten Punkte wie folgt zusammen:

- Die Klosterkirche soll aus ideellen Gründen und aus Kostengründen belassen werden.
- Der Klostergarten soll der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
- Der kostengünstigeren Variante des Abbruchs und Wiederaufbaus des Konvents steht dessen Schutzstatus entgegen, der aber nur über die Feuerschauverwaltung und die Dunkeversammlung gesenkt oder aufgehoben werden kann.

Die BauKo ist trotz guter Arbeit der Arbeitsgruppe der Standeskommission mit dem Resultat mehrheitlich nicht zufrieden. Zur Verbesserung der Transparenz und für eine bessere Abstützung solle die Arbeitsgruppe der Standeskommission erweitert werden, und es sollen für den Konvent und den Garten nochmals Ideen für die künftige Nutzung entwickelt werden. Dabei sollen die Bedürfnisse der Bevölkerung, der kantonalen Verwaltung sowie des Tourismus berücksichtigt werden. Die BauKo empfiehlt Eintreten auf die Vorlage und Ablehnung des Planungskredits für die Umnutzung des Kapuzinerklosters als Bibliothek.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, erinnert an die Diskussion zum Finanzplan 2015 - 2019, wonach eine Priorisierung der Investitionsprojekte notwendig sei. Die Umnutzung des Klosters ist für ihn nicht prioritär. Er verweist auch auf die Perspektiven der Standeskommission, in welchen einleitend darauf hingewiesen werde, dass das Wünschbare vom Machbaren getrennt werden müsse. In diesem Sinne solle die lediglich wünschbare Umnutzung des Klosters vertagt und der Planungskredit abgelehnt werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt Nichteintreten auf das Geschäft. Gleichzeitig sei die Standeskommission zu beauftragen, bei der Feuerschaugemeinde für den Konvent und die Ökonomiegebäude die Entlassung aus dem Objektschutz zu beantragen. Er verweist auf das geringe Alter des Konventgebäudes und die relativ schlechte Bausubstanz. Ein denkmalpflegerischer Schutz der Bausubstanz sei nicht begründet. Da die Vorschriften der Ortsbildschutzzone auch nach der Entlassung der Gebäude aus der Objektschutzliste beachtet werden müssten, bestehe keine Gefahr, dass mit der Erstellung eines Neubaus das Ortsbild beeinträchtigt würde.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, verweist auf die Erkenntnis aus der Machbarkeitsstudie, dass die vorgesehenen Nutzungen des Kapuzinerklosters als Bibliothek und für Büroräume umgesetzt werden können. Der entsprechende Kredit für die weitere Planung solle daher bewilligt werden. Ein Abbruch des Kapuzinerklosters steht für ihn nicht zur Diskussion. Er warnt im Weiteren den Grossen Rat eindringlich davor, die Standeskommission zu beauftragen, ein Schutzentlassungsgesuch für das Konventgebäude zu stellen. Ein solcher Schritt würde vergleichbare Gesuche anderer Grundeigentümer nach sich ziehen.

Grossrat Josef Manser, Gonten, unterstützt das Votum von Grossrat Erich Fässler. Er bezeichnet die von der Standeskommission angestrebte Umnutzung des Kapuzinerklosters als die bestmögliche Lösung. Das Kapuzinerkloster ist für ihn ein wertvoller Zeitzeuge und ein historisches und kulturelles Erbe des Kantons. Einen Abbruch des Konvents lehnt er als denkbar schlechtes Signal an andere Liegenschaftseigentümer, die historisch wertvolle Zeitzeugnisse unterhalten, entschieden ab. Die Klosterkirche, das Konventgebäude und der Klostergarten bilden für ihn ein Ensemble, von dem nicht ein Teil herausgebrochen werden könne. Er ersucht den Grossen Rat, den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle abzulehnen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stört sich daran, dass die Klosterkirche bei der Umnutzungsdiskussion ausgenommen werden soll. Sie betont, die Führung sakraler Räume gehöre nicht zu den kantonalen Aufgaben. Dies sei vielmehr Sache der Kirchgemeinden. Grossrat Christoph Keller, Appenzell, zeigt aus den gleichen Gründen wenig Verständnis für die Zurückhaltung der Standeskommission in der Frage eines Einbezugs der Klosterkirche in die Umnutzung.

Grossrat Sepp Manser, Schwende, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Er hält es für wichtig, dass die Optionen des Baus einer Tiefgarage und einer touristischen Nutzung nochmals abgeklärt werden. Im Vordergrund müsse der volkswirtschaftliche Nutzen stehen.

Demgegenüber schliesst sich Grossrat Roland Dörig, Appenzell, der Haltung von Grossrat Erich Fässler, Appenzell, an. Mit der geplanten Umnutzung sollen die seit längerem bestehenden Raumprobleme für das Landesarchiv und die Bibliotheken gelöst werden. Dem Planungskredit soll daher zugestimmt werden. Aus Respekt gegenüber den Kapuzinern sollen die Gebäulichkeiten des Klosters möglichst erhalten bleiben. Auf ein Schutzentlassungsverfahren soll daher verzichtet werden. Ein solches Verfahren könnte überdies eine Lawine von vergleichbaren Gesuchen anderer Eigentümer geschützter Objekte auslösen.

Für Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, stehen die vorgesehenen finanziellen Aufwendungen nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Resultat. Mit einem Abbruch oder einem Teilabbruch könnte ein besseres Verhältnis erreicht werden. Es eile auch nicht. In einem ersten Schritt sollte es darum gehen, den Klostergarten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und den Schutzstatus zu prüfen.

Grossrätin Luzia Inauen, Appenzell, lehnt sowohl den Planungskredit für die Umnutzung des Klosters als Bibliothek und für Büroräume als auch die Einleitung des Verfahrens zur Schutzentlassung ab. Sie beantragt stattdessen die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe mit Vertretern der Standeskommission, des Grossen Rates sowie des Vereins Appenzellerland Tourismus AI. Diese soll ein Jahr Zeit für die Ausarbeitung verschiedener Varianten für eine allgemein zugängliche, möglichst touristische Nutzung des Klosterareals erhalten. Ein entsprechender Bericht solle dann der Standeskommission und dem Grossen Rat zur Diskussion vorgelegt werden.

Grossrat Markus Rusch, Schwende, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Der Bezug der Bevölkerung zum Konventgebäude sei nicht besonders gross. Man habe das Gebäude hinter den Mauern kaum wahrgenommen. Das Haus sei weder alt noch architektonisch wertvoll. Mit einem Neubau könnte man etwas sehr Schönes machen, das gut zur Kirche passt.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, erscheinen die geplanten finanziellen Aufwendungen sehr hoch. Man sollte zuerst den Schutzstatus überprüfen. Er unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Parallel zu diesem Verfahren können weitere Nutzungsvarianten abgeklärt werden.

Für Grossratsvizepräsident Thomas Mainberger, Schwende, ist der Zeitpunkt noch nicht reif für einen Entscheid. Er schliesst sich dem Antrag um Schutzentlassung an.

Bauherr Stefan Sutter nimmt zu den einzelnen Voten Stellung. Zur gewünschten Denkpause gibt er zu bedenken, dass das leerstehende Konventgebäude Kosten verursacht und derweil weiterhin Mieten für die in Liegenschaften Dritter untergebrachten Büroräume der kantonalen Verwaltung bezahlt werden müssen. Mit Bezug auf die Klosterkirche führt er aus, dass der Kanton diese schenkungsweise erhalten hat und sie nicht verkaufen könne. Gegen die beantragte Entlassung aus dem Schutzstatus gibt er zu bedenken, dass das ganze Klosterareal mit Kirche, Konvent, Kreuzgang und Ökonomiegebäude ein einziges Schutzobjekt ist und der heutige Schutzstatus einen Abbruch des Konvents nicht zulässt. Er hält die Erfolgchancen für ein Gesuch um teilweise oder ganze Entlassung aus dem Schutzstatus für gering. Die Dunke der Feuerschaugemeinde habe die Schutzplanung der Feuerschauverwaltung stets mitgetragen. Selbst wenn ein Abbruch und Wiederaufbau des Konvents später möglich würde, hält er mit Blick auf die verschiedenen Interessen eine Einigung über die künftige Nutzung für nicht realistisch.

Landammann Daniel Fässler geht unter Verweis auf die vorliegende Machbarkeitsstudie auf die von der Standeskommission beantragte künftige Nutzung des Klosters als Bibliothek und für

Büroräume ein. Zu den ablehnenden Voten gibt er zu bedenken, dass der Kanton als Eigentümer eines geschützten Objekts nicht die Aufhebung des Schutzes beantragen sollte, zumal auch viele private Gebäude in der Umgebung aufgrund der Schutzplanung in der Nutzung eingeschränkt sind. Die Klosterkirche müsse aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bischof von St.Gallen weiterhin als Kirche genutzt werden können. Landammann Daniel Fässler geht im Weiteren auf die Gründe ein, warum die touristische Nutzung als Jugendherberge für die Standeskommission nicht umsetzbar ist. Von den neun Bewerbern war keiner bereit, namhafte Investitionen für den Umbau zu tragen. Der Kanton müsste für eine touristische Fremdnutzung erheblich investieren. Damit würde er in den freien Markt eingreifen. Unter Bezugnahme auf das Schreiben eines Interessenten an die Mitglieder des Grossen Rates stellt er in Abrede, dass der Umbau des Konventgebäudes samt Mobiliar mit Investitionen von lediglich Fr. 1.2 Mio. möglich wäre. Er spricht sich im Weiteren gegen den Antrag auf Einsetzung einer neuen, erweiterten Arbeitsgruppe für die Prüfung weiterer Nutzungen aus. Falls weitere Prüfungen gewünscht werden, könne die Standeskommission diese vornehmen. Landammann Daniel Fässler ist auch dagegen, die Standeskommission zu zwingen, der Feuerschaugemeinde eine Schutzentlassung zu beantragen. Stattdessen könne aber durchaus eine Denkpause eingelegt werden, falls der Grosse Rat die Zeit für eine Entscheidung noch nicht für reif halte.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, verspricht sich aus dem Schutzentlassungsverfahren Klarheit darüber, welche baulichen Veränderungen an den Klostergebäuden möglich sind. Nach einem solchen Verfahren könne eher beurteilt werden, wie vorzugehen sei. Heute sei der Grosse Rat für einen Entscheid über die künftige Nutzung des Klosters noch nicht reif.

Die Grossräte Franz Fässler, Appenzell, und Martin Breitenmoser, Appenzell, stören sich insbesondere am hohen Planungskredit von Fr. 900'000.-- und an den hohen Umbaukosten von Fr. 15 Mio. Grossrat Martin Breitenmoser verlangt den Einbezug der Klosterkirche in den Planungssperimeter und die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bistum über eine Umnutzung der Kirche als Bibliothek.

Bauherr Stefan Sutter erläutert die Zusammensetzung des Planungskredits. Damit der Grosse Rat eine bessere Entscheidungsgrundlage habe, bevor man mit einer Kreditvorlage an die Landsgemeinde gelangt, solle ein detailliertes Bauprojekt erarbeitet werden, was mit grossem Aufwand verbunden ist. Die Mehrkosten, die mit einem Umbau des Konvents im Vergleich zu einem Neubau entstehen, betragen rund 15% oder Fr. 2.5 Mio. Eine Umnutzung der Klosterkirche als Bibliothek hält er allein schon aus Platzgründen nicht für machbar.

Grossrätin Lydia Hörler, Appenzell, spricht sich gegen die Einreichung eines Gesuchs auf Schutzentlassung aus. Im Weiteren wünscht sie zwei separate Abstimmungen, die eine über die Frage des Schutzentlassungsverfahrens, die andere über den Planungskredit.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, erklärt sich auf Rückfrage des Grossratspräsidenten in Abweichung zum gestellten Antrag bereit, auf das Geschäft einzutreten. Das Geschäft solle jedoch

anschliessend mit dem formulierten Auftrag zurückgewiesen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Antrag Grossrat Ruedi Eberle, Gonten:

Das Geschäft sei zurückzuweisen und die Standeskommission zu beauftragen, bei der Feuerschaugemeinde die Schutzentlassung für den Konvent und die Ökonomiegebäude zu beantragen.

Landammann Roland Inauen ersucht den Grossen Rat um Ablehnung dieses Antrags. Ein solcher sei für ihn politisch nicht denkbar. Er verweist auf ein konkretes Schutzobjekt im Dorfzentrum, das die Eigentümerschaft zur Erreichung einer besseren Nutzung gerne abrechen möchte. Die Standeskommission könne auch in der Planungsphase noch abklären, ob beispielsweise Ökonomiegebäude abgebrochen werden können. Im Übrigen erscheine es falsch, den Entscheid über die Aufhebung des Schutzes der Dunke zu überlassen, da das Kloster ein Kulturerbe des ganzen Kantons ist. Dieser Auffassung schliesst sich Grossrat Josef Manser, Gonten, an.

Auf Anfrage von Grossrat Pius Federer, Obereggen, stellt Bauherr Stefan Sutter nochmals klar, dass es verschiedene Schutzstufen gibt. Einzelne Bereiche des Klosterareals wie zum Beispiel die Garagen würden nach Auffassung der Denkmalpflegekommission weniger Schutz verdienen. Die Erstellung einer Tiefgarage unter dem Klosterareal schliesse sie aber aus.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, regt in Präzisierung des Auftrags von Grossrat Ruedi Eberle an, dass die Standeskommission im Dialog mit der Feuerschaugemeinde eine möglichst weitgehende Entlassung aus dem Schutz herausholen soll. Man müsse im Rahmen der verschiedenen, bestehenden Schutzebenen Kompromisslösungen finden, die einen angepassten Umbau erlauben.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, ruft den Grossen Rat dazu auf, dem beantragten Planungskredit zuzustimmen. Die Standeskommission könne auch im Rahmen der Weiterverfolgung der angestrebten Umnutzung und im Dialog mit der Feuerschaugemeinde eine Lösung dafür erarbeiten, was in den einzelnen Bereichen des Klosters baulich machbar ist.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle mit 25 Stimmen gutgeheissen.

Grossrätin Luzia Inauen, Appenzell, zieht ihren Antrag auf Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe zurück.

Nach der Pause gibt Grossratspräsident Fefi Sutter um 16.55 Uhr die Entschuldigungen von Grossrat Fredy Mittelholzer, Rüte, und Grossrat Andreas Eisenhut, Oberegg, für den Rest des Nachmittags bekannt. Die Anzahl der Stimmberechtigten beträgt noch 43, und das absolute Mehr liegt bei 22.

13. Landrechtsgesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo
37/1/2013: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. erteilt:

- Arian Kelmendi, geboren 1995 in Appenzell, kosovarischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Bahnhofstrasse 1, 9050 Appenzell
- Behar Sylejmani-Bekteshi, geboren 1988 im Kosovo, kosovarischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Böhleli 7, 9050 Appenzell
- Jelena Vujic, geboren 1996 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Mettlenstrasse 12, 9050 Appenzell

14. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Mitteilungen und Anliegen vorgebracht:

- Grossratspräsident Fefi Sutter informiert den Grossen Rat über die eingegangene Demission von Felix Bürki, Oberegg, als Mitglied des Grossen Rats per Ende des Amtsjahrs.
- Grossratspräsident Fefi Sutter teilt mit, dass das Büro des Grossen Rats die von Grossrat Ruedi Eberle an der Session vom 21. Oktober 2013 eingebrachte Anregung, den Sessionsbeginn bei kurzer Traktandenliste jeweils auf den Nachmittag anzusetzen, diskutiert und abgelehnt hat. Das Büro will an der derzeitigen Praxis festhalten. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich die Frage der Ansetzung der Session nur für den Nachmittag in der Regel lediglich für die Junisession und die Märzsession stellt. Da nach der Junisession jeweils die Präsidentenfeier stattfindet, wurde der Sessionsbeginn bei einer kurzen Traktandenliste bisher schon auf den Nachmittag angesetzt. An der Märzsession besuchte in den letzten Jahren oftmals das Grossratsbüro eines anderen Kantons die Beratungen des Grossen Rats, sodass der Sessionsbeginn auf den Morgen gelegt wurde.
- Landeshauptmann Lorenz Koller informiert über die von der Standeskommission mit dem Bund abgeschlossene Ergänzung der Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald für die Jahre 2012 bis 2015. Mit der Ergänzung können verschiedenen Holzkorporationen an deren Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden nach den starken Niederschlägen im Juni 2013 zusätzliche Mittel ausgerichtet werden.
- Grossrat Stefan Koller, Rüte, erinnert an den an der Session vom 4. Februar 2013 gestellten Antrag, die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen zu überprüfen. Er interessiert sich für den aktuellen Stand dieser Abklärungen. Landammann Daniel Fässler ersucht im Namen der Standeskommission um etwas Geduld. Man habe einen grösseren Anpassungsbedarf festgestellt.

9050 Appenzell, 6. Januar 2014

Der Protokollführer:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
zur Revision der
Verordnung über das Grundbuch (VGB)**

vom 2. Dezember 2013

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über das Grundbuch vom 31. Oktober 2005,
beschliesst:

I.

Art. 24a wird eingefügt:

¹Wird das kantonale Grundbuch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, werden die Einträge für ein Grundstück aus dem Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokoll auf ein Hauptbuchblatt übertragen. Die entsprechenden Protokolleinträge werden geschlossen.

Elektronische
Führung

²Das Hauptbuchblatt wird mit dem Hinweis versehen, dass es sich um das kantonale Grundbuch handelt.

II.

Die Standeskommission sorgt für die Inkraftsetzung, unter Vorbehalt der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) durch die Landsgemeinde vom 27. April 2014 und der Genehmigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Behördenverordnung**

vom 2. Dezember 2013

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

I.

Die Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 wird geändert.

1. In Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 lautet die erste Zeile neu:

Kantonsgerichtspräsident

Fr. 18'000.--

2. Art. 8 Abs. 1 lautet neu:

¹Mitglieder des Grossen Rates, der Gerichte und der kantonalen Kommissionen erhalten für amtliche Tätigkeiten wie Sitzungen, Besprechungen, Delegationen und Bereisungen ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-- für den halben und Fr. 200.-- für den ganzen Tag. Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.-- pro Halbtage. Die Standeskommission regelt das Nähere.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Landsgemeindebeschluss
über einen Kredit für die Erstellung
eines Rad- und Gehwegs vom
Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke wird ein Kredit von Fr. 1'500'000.-- gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
zur Revision des
Einführungsgesetzes zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
29. April 2012 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Art. 97 lautet neu:

¹Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuchs kommt mit Bezug auf die Entstehung, die Übertragung, die Änderung und den Untergang der dinglichen Rechte der Eintragung oder dem Eintrag in das kantonale Grundbuch, das aus Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokoll besteht, die Grundbuchwirkung gemäss ZGB zu. Davon ausgenommen ist die Grundbuchwirkung zugunsten des gutgläubigen Dritten (Art. 48 SchIT ZGB).

Grundbuch-
recht

²Anstelle der Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokolle kann das kantonale Grundbuch auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Für die Ausgestaltung gelten die Vorschriften für das Eidgenössische Grundbuch sinngemäss.

³Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

⁴Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

II.

Die Ständekommission sorgt für die Inkraftsetzung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Art. 3 Abs. 2 lautet neu:

²Eingaben an einen unzuständigen Richter werden innerkantonale der zuständigen Behörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.

II.

Art. 24 Abs. 4 wird eingefügt:

⁴Ergänzend gelten sachgemäss die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung.

III.

Art. 26 Abs. 3 bis 5 lauten neu:

³Der Entscheid ist den Parteien und den Vorinstanzen schriftlich und vom Gericht unterzeichnet zu eröffnen, in der Regel ohne Begründung. Er kann aber auch vollständig eröffnet werden.

⁴Der Entscheid enthält

- in vollständiger Form das Beschwerdebegehren, eine kurze Darstellung des Sachverhalts, die Entscheidungsgründe, den Rechtsspruch und die Rechtsmittelbelehrung;
- in der ohne Begründung eröffneten Form das Beschwerdebegehren, den Rechtsspruch, einen Verweis auf die Möglichkeit, einen vollständigen Entscheid zu verlangen, und Angaben zu den diesbezüglichen Rechtsfolgen.

⁵Die Parteien und Vorinstanzen können innert 30 Tagen nach Eröffnung eines ohne Begründung eröffneten Entscheids einen vollständigen Entscheid verlangen. Wird keine Begründung verlangt, erwächst der Entscheid mit Ablauf der Frist in Rechtskraft.

IV.

Art. 30 Abs. 1 lit. a und c lauten neu:

- a) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vorbehältlich der Zuständigkeit der Standeskommission;
- c) Vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, vorbehältlich der Zuständigkeit der Standeskommission;

V.

Der Titel "VII. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden" lautet neu "VII. Zustellung".

VI.

Art. 39 wird aufgehoben.

VII.

Art. 44 Abs. 5 lautet neu, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6:

⁵Wer die Begründung eines Entscheids verlangt, hat unabhängig eines Obsiegens oder Unterliegens die Begründungskosten zu tragen.

VIII.

Art. 71a wird eingefügt:

Änderung bestehenden Rechts

¹Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:

1. Es wird ein Titel "V. Entschädigungsansprüche" eingefügt, der heutige Titel "V. Schlussbestimmungen" wird zu "VI. Schlussbestimmungen".
2. Nach dem Titel "V. Entschädigungsansprüche" wird Art. 62 gesetzt. Er lautet, unter der Marginalie „Ansprüche aus Haftung und Anstellungen“, neu:

Über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Kanton und seiner Anstalten sowie über vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen des Kantons entscheidet die Standeskommission.

²Die Standeskommission hebt Abs. 1 nach erfolgtem Vollzug auf.

IX.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes

1. Ausgangslage

Die Standeskommission hat im Rahmen der geplanten Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) unter anderem eine Neuregelung für die Begründung bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden vorgeschlagen. Künftig sollen Beschwerdeentscheide, wie schon Urteile im Klageverfahren oder zum Sozialversicherungsrecht sowie in Revisionsverfahren, nur noch auf Verlangen begründet werden. Die Standeskommission schlug daher vor, Art. 26 VerwGG, in welchem die heutige Begründungspflicht für die Beschwerden geregelt ist, entsprechend anzupassen.

Anlässlich der ersten Lesung der Vorlage im Grossen Rat, am 21. Oktober 2013, wurde aus dem Plenum vorgebracht, Art. 39 VerwGG sage bereits, dass Entscheide in der Regel ohne Begründung zu eröffnen sind. Dies gelte auch für das Beschwerdeverfahren. Eine doppelte Regelung des gleichen Sachverhalts sei aber unzweckmässig. Die Standeskommission erklärte sich bereit, die Sache nochmals zu prüfen und dem Grossen Rat auf die zweite Lesung des Geschäfts hin Bericht und allenfalls Antrag zu stellen.

Weiter wurde der Antrag gestellt, die Regelung zur Kostenverlegung bei Abschreibungsbeschlüssen zu überprüfen. Nach Art. 28 VerwGG seien für Beschwerden, die infolge von Rückzügen oder wegen anderweitiger Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden, zwingend Kosten zu erheben. Die allgemeine Regel von Art. 44 VerwGG sagt, dass die Kosten nach dem Unterliegen verlegt würden. Werde nun aber eine Beschwerde abgeschrieben, sei nicht immer klar, welche Partei als unterliegend zu betrachten ist, da die Gegenstandslosigkeit oft unabhängig vom Tun der Parteien, das heisst auf einem exogenen Umstand beruhe. Es wurde daher beantragt, Art. 28 VerwGG so anzupassen, dass die Kostenpflicht nur "in der Regel" greife. In Ausnahmefällen, beispielsweise wenn eine Beschwerde zur Unzeit zurückgezogen werde, könnten demgemäss weiterhin Kosten auferlegt werden.

Das Bundesgericht hat in jüngerer Zeit entschieden, dass die Kantone für die Ärztehftung an öffentlich-rechtlichen Spitälern ein zweistufiges Rechtsverfahren haben müssen. Gestützt auf diese Erkenntnis trat es auf verschiedene Beschwerden aus Kantonen, in denen solche Fälle aufgrund der dortigen kantonalen Regelung ausschliesslich beim obersten kantonalen Gericht behandelt wurden, nicht ein (siehe BGE 4A_655/2012, 4A_185/2013; 5A_200/2013). Im Kanton Appenzell I.Rh. sind nach Art. 30 VerwGG öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten direkt klageweise beim Verwaltungsgericht zu erheben. Dieses Gericht entscheidet in diesen Angelegenheiten kantonal erst- und letztinstanzlich. Aufgrund des vom Bundesgericht geforderten zweistufigen Verfahrens in staatlichen Ärztehftungsfällen besteht im Kanton Appenzell I.Rh. Handlungsbedarf. Die laufende Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes soll genutzt werden, um diesen Punkt zu bereinigen.

2. Begründungspflicht bei Eröffnung

Unter Vorbehalt verschiedener Ausnahmen beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen, gegen die kein anderes kantonales Rechtsmittel zur Verfügung steht (Art. 10 f. VerwGG). Daneben ist es zuständig für Klagen aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht (Art. 30 VerwGG), aus dem Sozialversicherungsrecht (Art. 31 VerwGG) sowie aus dem Kranken- und Unfallversicherungswesen (Art. 32 VerwGG).

Gemäss der heutigen Rechtslage gilt für die gewöhnlichen Verwaltungsgerichtsbeschwerden, dass Entscheide begründet zu eröffnen sind (Art. 26 Abs. 3 VerwGG). Sie sind also den Parteien stets schriftlich ausformuliert und unter Angabe der Entscheidungsgründe zu eröffnen. Für die anderen Verfahren wird gestützt auf Art. 39 VerwGG bereits heute im Regelfall auf eine Begründung verzichtet. Es wird der blossen Entscheidung eröffnet, ohne Angabe einer Begründung. Die Parteien können eine Begründung verlangen, wenn sie dies wollen.

Mit der Revision wird die Regelung für Beschwerden so geändert, dass auch dort die Eröffnung eines Urteils in der Regel ohne Begründung vorgenommen wird. Die Standeskommission hat sich hierbei für den Weg entschieden, die Änderung in Art. 26 Abs. 3 VerwGG vorzunehmen. Art. 39 VerwGG liess sie stehen, weil diese Bestimmung der beschlossenen Neuregelung für die Beschwerden entspricht und somit kein Widerspruch entsteht. Ein weiterer Grund für das Stehenlassen von Art. 39 VerwGG liegt darin, dass dort neben der Begründung von Entscheiden auch die Erfordernisse der Schriftlichkeit und der Unterzeichnung durch das Gericht festgehalten sind. Gegen eine Änderung von Art. 39 VerwGG sprach auch, dass bei einer Aufhebung der Bestimmung auch der Titel, unter dem die Regelung steht, anzupassen gewesen wäre.

Selbstverständlich ist es aber auch möglich, Regelungsüberschneidungen in Art. 26 und Art. 39 VerwGG zu eliminieren. So ist es ohne materiellen Verlust möglich, in Art. 39 VerwGG auf eine Regelung der Eröffnung von Entscheiden ohne Begründung zu verzichten:

- Für die Beschwerden ist das Nötige in Art. 26 Abs. 3 VerwGG geregelt.
- Für Klagen aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht gelten die Vorschriften über den Zivilprozess sinngemäss (Art. 30 Abs. 2 VerwGG). Nach Art. 239 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung werden Entscheide ohne schriftliche Begründung eröffnet werden.
- Gleiches gilt für den Bereich des Kranken- und Unfallversicherungsbereichs, wo die ZPO ebenfalls sinngemäss zur Anwendung gelangt (Art. 32 Abs. 2 VerwGG).
- Wo das Verwaltungsgericht als Klageinstanz in Sozialversicherungssachen entscheidet, gelten die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäss (Art. 31 Abs. 2 VerwGG), sodass wie im Beschwerdeverfahren im Regelfall auf eine Begründung der Entscheide verzichtet wird.

Neben der Regelung zur Begründung enthält Art. 39 VerwGG indessen noch die Vorgabe, dass Entscheide schriftlich zu eröffnen sind und vom Gericht unterzeichnet werden müssen. Diese beiden Vorgaben können ohne weiteres in die Regelung von Art. 26 VerwGG integriert werden. Für Klagen, die sich nach der Zivilprozessordnung richten, ist das Erforderliche bezüglich Schriftlichkeit und Unterzeichnung bereits dort geregelt. Und auch für die sozialversicherungsrechtlichen Verfahren ist das Nötige schon auf Bundesebene festgelegt. Damit kann Art. 39 VerwGG aufgehoben werden. Der VII. Titel ist hiernach so anzupassen, dass statt von "Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden" bloss noch von "Zustellung" gesprochen wird.

Antrag

Die Standeskommission beantragt in Ergänzung zum Antrag vom 19. August 2013, Art. 26 Abs. 3 mit einem Verweis auf die Schriftlichkeit der Eröffnung und das Unterschriftserfordernis durch das Gericht zu ergänzen, den VII. Titel anzupassen und Art. 39 VerwGG aufzuheben.

3. Kostenpflicht bei Abschreibungen

Nach der heutigen Rechtslage besteht für Beschwerdeentscheide nach Art. 28 VerwGG eine Kostenpflicht. In besonderen Fällen können diese Kosten aber gestützt auf Art. 46 VerwGG teilweise oder ganz erlassen werden.

In fast allen Beschwerden, die abgeschrieben werden müssen, bildet der Anlass dafür ein Vergleich. Die Parteien finden sich in der Sache aufgrund von Verhandlungen, erledigen das Ganze mit einem Vergleich und verzichten auf eine materielle Beurteilung durch das Gericht. In sehr vielen dieser Fälle wird das Tragen der Gerichtskosten im Vergleich selber geregelt. Häufig findet sich die Regelung, dass die Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte tragen. Das Gericht muss also im Abschreibungsbeschluss keine Untersuchung dazu anstellen, wer unterlegen wäre, wenn die Sache materiell hätte entschieden werden müssen. In den wenigen Fällen, in denen keine solche Kostenregelung durch die Parteien vorgenommen wird und in denen es die Umstände erfordern, kann bereits heute auf eine Kostenverlegung verzichtet werden. Dies kann durchaus dann der Fall sein, wenn sich die unterliegende Partei mit vernünftigem Aufwand nicht feststellen lässt.

Hinzu kommt, dass im Falle der Bedürftigkeit einer Partei das Institut der unentgeltlichen Prozessführung besteht und der Staat für die Prozesskosten aufkommen würde. Auch aus sozialen Gründen erscheint eine Anpassung nicht nötig.

Es bleibt damit festzustellen, dass die erforderlichen Instrumente für eine faire Kostenverlegung bereits heute vorliegen. Eine Neuregelung drängt sich daher nicht auf.

Antrag

Die Standeskommission stellt Antrag, im Falle von Abschreibungsbeschlüssen des Verwaltungsgerichts auf eine Kostenbefreiung zu verzichten.

4. Entschädigungsansprüche

Das Bundesgericht betrachtet die Haftung des Staates für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit von Spitalärzten als zivilrechtliche Angelegenheit. Es erwog, die Haftpflicht des Arztes, die vom kantonalen Recht geregelt ist, führe im Falle eines Rechtsstreits zu Entscheiden, die zwar in Anwendung von Bestimmungen des öffentlichen Rechts ergehen, jedoch eine Materie betreffen, die als mit dem Zivilrecht in Zusammenhang stehend betrachtet werden müssen (BGE 4A_655/2012, 4A_185/2013; 5A_200/2013; BGE 133 III 462). Daraus leitet das Bundesgericht ab, dass das kantonale Recht im Unterschied zu den rein öffentlich-rechtlichen Verfahren innerkantonal ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren vorsehen muss, wie dies von Bundesrechts wegen für zivilrechtliche Streitigkeiten verlangt wird. Die zweite Instanz muss hierbei zwingend ein Gericht sein, die erste Instanz kann ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sein. Den Kantonen steht es frei, ob sie als erste Instanz ein richterliches Organ oder eine Verwaltungsbehörde einsetzen (BGE 4A_655 /2012). Bei der zweiten Instanz kann es sich um ein Verwaltungsgericht oder um ein ziviles Gericht handeln.

Art. 30 VerwGG bestimmt, dass das Verwaltungsgericht über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten zu entscheiden hat. Das Spital und Pflegeheim Appenzell ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Art. 5 Spitalgesetz, GS 810.000). Das Geltendmachen von Entschädigungen aus einer Ärztehaftung an dieser Institution richtet sich demgemäss nach Art. 30 VerwGG. Zwar ist aufgrund des Umstands, dass am Spital Belegärzte tätig sind, die auf eigene Rechnung arbeiten, anzunehmen, dass im Regelfall ohnehin der Arzt direkt belangt werden müsste. Wegen des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Spitals, der mit der Ärzteschaft insgesamt wahrgenommen wird, und weil auch Nichtbelegärzte am Spital tätig sein können, kann aber umgekehrt nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass eine staatliche Haftung in keinem Fall greift. Nach heutigem Recht müsste jemand, wenn er neben dem Arzt oder auch ausschliesslich den Kanton belangen will, seinen Haftungsanspruch direkt beim Verwaltungsgericht einklagen. Aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts würde das Verwaltungsgericht auf die Klage wohl nicht eintreten und verlangen, dass zuerst eine Vorinstanz darüber befindet.

Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts mit der Forderung nach einem doppelten Instanzenzug bei staatlicher Ärztehaftung führt also dazu, dass die Regelung im VerwGG anzupassen ist.

Die Standeskommission ist der Auffassung, dass die sogenannte medizinische Staatshaftung in zweiter Instanz beim Verwaltungsgericht bleiben sollte. Zum einen wird das Gesundheitsrecht sehr stark vom öffentlichen Recht beherrscht. Entsprechend macht es Sinn, eine Gerichtsstanz mit Erfahrung im öffentlichen Recht als zuständig zu erklären. Zum anderen entscheidet das Verwaltungsgericht auch im Falle gewöhnlicher kantonaler Angestellter über allfällige Schadenersatzansprüche, die aus der Verwaltungstätigkeit herrühren, sodass man alle analog gelagerten Fälle bei einem einzigen Gericht hat.

Aus den gleichen Gründen soll auch in erster Instanz eine Verwaltungsbehörde, nicht ein ziviles Gericht, zuständig sein. Der Bedeutung dieser Fälle entsprechend sollte dies die Standeskommission sein. Sie sollte in erster Instanz über die Frage befinden, ob die öffentliche Hand für eine Fehlleistung einzustehen hat. Sie soll die entsprechenden tatsächlichen Abklärungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Um zu gewährleisten, dass für alle direkten Haftungsfälle gegenüber öffentlich-rechtlichen Angestellten des Kantons und seiner Anstalten ein einheitliches Verfahren gilt, sollte die zweigliedrige Zuständigkeitsregel in all diesen Fällen gelten. In diesem Zusammenhang erscheint es auch nicht mehr als konsequent, das zweistufige Verfahren nicht nur für die Haftung der kantonalen Angestellten, sondern auch für alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis zur Anwendung zu bringen. Weiterhin einzig dem Klageverfahren vor Verwaltungsgericht unterliegen sollen demgegenüber die Entschädigungsansprüche gegenüber den Bezirken und Gemeinden nach Art. 30 Abs. 1 lit. a VerwGG, die vermögensrechtlichen Ansprüche aus Verträgen (Art. 30 Abs. 1 lit. b VerwGG), die vermögensrechtlichen Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen der Bezirke und Gemeinden (Art. 30 Abs. 1 lit. c VerwGG) und aus der Nutzbarmachung von Wasserkraft (Art. 30 Abs. 1 lit. d VerwGG). Schon heute nicht unter das Klageverfahren nach Art. 30 VerwGG fällt die Kantonalbank, die zwar eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons ist, die aber privatrechtlich auftritt. Die Haftung der Kantonalbank, einschliesslich der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis, richtet sich demgemäss schon heute vollständig nach dem zivilen Recht.

Nach der heutigen Regelung gelangen im kantonalen Verwaltungsklageverfahren, neben einzelnen Ausnahmebereichen, die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung sinngemäss zur Anwendung (Art. 30 Abs. 2 VerwGG). Diese Anlehnung an den Zivilprozess wurde vor allem mit Blick auf die gewöhnlichen vermögensrechtlichen Ansprüche, die gegen den Staat erhoben werden können, beispielsweise Ansprüche aus einem Bauvertrag oder einem Materialliefervertrag, gewählt. Für die medizinische Staatshaftung und die Angestelltenhaftung, bei der die Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Pflichten und die Beurteilung der korrekten Amtsausführung im Vordergrund stehen, kann ebenso gut das Verwaltungsverfahren angewandt werden. Für den Bürger bringt dies sogar verschiedene Vorteile, so ist der Sachverhalt im Verwaltungsverfahren von Amtes wegen zu untersuchen. Die Standeskommission beantragt daher für diesen Bereich einen Wechsel zum öffentlich-rechtlichen Verfahren.

Antrag

- a) Art. 30 Abs. 1 lit. a und c lauten neu:
- a) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vorbehältlich der Zuständigkeit der Standeskommission;
 - c) Vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, vorbehältlich der Zuständigkeit der Standeskommission;
- b) Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:
1. Es wird ein Titel "V. Entschädigungsansprüche" eingefügt, der heutige Titel "V. Schlussbestimmungen" wird zu "VI. Schlussbestimmungen".
 2. Nach dem Titel "V. Entschädigungsansprüche" wird Art. 62 gesetzt. Er lautet neu:

Ansprüche aus Haftung und Anstellungen

Über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Kanton und seiner Anstalten sowie über vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen des Kantons entscheidet die Standeskommission.

Die Standeskommission soll die Bestimmung im VerwGG über die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach deren Vollzug aufheben.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und den Ergänzungsantrag zu berücksichtigen.

Appenzell, 26. November 2013

Namens Landammann und Standeskommission
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I.

Art. 27 Abs. 3 lautet neu:

³Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall erstattet der Schulrat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.

II.

Art. 51b Abs. 4 lautet neu:

⁴Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstattet.

III.

Art. 75a lautet neu:

Der Kanton führt zur Beratung und Unterstützung der an der Schule Beteiligten einen Dienst für Schulsozialarbeit. Dieser dient der Lösungsfindung bei sozialen Problemstellungen.

Schulsozialarbeit

IV.

Art. 75b wird eingefügt:

Der Kanton zahlt die Leistungen der Schuldienste und die vom Erziehungsdepartement oder der Ständeskommission angeordneten Massnahmen.

Kosten

V.

Art. 78a lautet neu:

Änderung bestehender Rechts

¹Es werden folgende Gesetze geändert:

1. Art. 31 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010 lautet neu:

²Vertreter von Personen mit umfassender Beistandschaft haben für ihre Vertretungsbefugnis eine Bescheinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen.

2. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (GS 416.000) vom 26. April 1987 lautet neu:

¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3. In Art. 21 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001 wird der Begriff "Vormundschaftsbehörde" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

²Die Standeskommission hebt diese Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

VI.

Dieser Beschluss wird durch die Standeskommission in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (Schulsozialarbeit)

1. Ergänzung des Landsgemeindebeschlusses

Im Rahmen der Aufbereitung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Schulgesetzes (SchG; GS 411.000), die anlässlich der Session des Grossen Rates vom 21. Oktober 2013 behandelt wurde, hat sich gezeigt, dass in den Art. 27 Abs. 3 SchG und Art. 51b Abs. 4 SchG zweimal auf die Vormundschaftsbehörde verwiesen wird.

Mit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurden die bisherigen Vormundschaftsbehörden aufgehoben und gemäss Art. 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; GS 211.000) durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgelöst. Die Verweise auf das altrechtliche Vormundschaftswesen sind also zu ersetzen durch Verweise auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Die Gelegenheit wird genutzt, auch weitere Stellen mit überholten vormundschaftlichen Begriffen zu bereinigen. Dies betrifft

- das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; GS 173.000), in welchem in Art. 31 die Begriffe Vormünder und Vormundschaftsbehörde verwendet werden;
- das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (GS 416.000), in welchem man für den stipendienrechtlichen Wohnsitz unter anderem auf den Sitz der Vormundschaftsbehörde verweist;
- das Sozialhilfegesetz (ShiG; GS 850.000), in welchem ebenfalls die Vormundschaftsbehörde genannt wird.

Die Anpassung dieser drei Gesetze soll in einer Schlussbestimmung zum Schulgesetz vorgenommen werden. Der Grosse Rat wurde anlässlich der Session vom 21. Oktober 2013 auf diese Änderung aufmerksam gemacht. Er war damit einverstanden, dass die Ergänzung auf die zweite Lesung hin eingebracht wird.

2. Die Änderungen im Einzelnen

Die Vorlage zur Revision des Schulgesetzes vom 11. Juni 2013 soll an drei Stellen angepasst werden:

a) Neufassung von Art. 27 Abs. 3:

³Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall erstattet der Schulrat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.

Begründung

Mit der Änderung werden insbesondere begriffliche Anpassungen vorgenommen: Es ist nicht mehr von der Vormundschaftsbehörde, sondern von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu sprechen. Weiter wird in Anlehnung an Art. 443 Abs. 2 des eidgenössischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) eine Meldepflicht festgehalten. Schliesslich wird der Verweis auf die Vorschriften gemäss Zivilgesetzbuch auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst.

b) Neufassung von Art. 51b Abs. 4:

⁴Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstattet.

Begründung

Auch mit dieser Änderung werden begriffliche Anpassungen vorgenommen: Einerseits ist nicht mehr von der Vormundschaftsbehörde, sondern von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Rede. Andererseits wird auch hier in Anlehnung an die Regelung im ZGB von Melden anstatt von Informieren gesprochen.

c) Neufassung von Art. 78a mit der Marginalie "Änderung bestehenden Rechts":

Es werden folgende Erlasse angepasst:

1. Art. 31 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010 lautet neu:

²Vertreter entmündigter Personen haben für ihre Vertretungsbefugnis eine Bescheinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen.

2. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (GS 416.000) vom 26. April 1987 lautet neu:

¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3. In Art. 21 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001 wird der Begriff "Vormundschaftsbehörde" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

Begründung

Es handelt sich in allen Fällen um rein begriffliche Anpassungen an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

3. Beteiligung an den Kosten der schulischen Sozialarbeit

An der Session vom 21. Oktober 2013 stellte Grossrätin Angela Koller zum Revisionsvorschlag der Ständekommission für Art. 75b SchG den Antrag, es sei zu prüfen, ob die Eltern in Ausnahmefällen in die Kostenpflicht genommen werden könnten. Es seien beim Einsatz der schulischen Sozialarbeit kostspielige Konstellationen denkbar. So könne es sich in Ausnahmefällen so verhalten, dass die Schulsozialarbeit die ganze Fallführung übernehmen und kostspielige externe Unterstützung beziehen müsse. Wenn die Eltern in günstigen finanziellen Verhältnissen

sen lebten, sollte in solchen Ausnahmefällen verschuldensunabhängig eine Kostenbeteiligung möglich sein. Die Standeskommission nahm das Anliegen zur Prüfung entgegen.

Die schulische Sozialarbeit ist ein freiwilliges und niederschwelliges Beratungsangebot, das andere Unterstützungsangebote aus dem Schulbereich in sinnvoller Weise ergänzt. Es geht in erster Linie um eine Hilfestellung, mit der eine momentane Schwierigkeit in der Schule, bei einem Schüler oder einer Schülerin gelöst werden soll. Die Lösung solcher momentaner Schwierigkeiten bedarf regelmässig eines Prozesses, der eine gewisse Zeit beansprucht und geführt werden muss. Die Fallführung, wie sie in der Botschaft auf Seite 2 umschrieben wird, bezieht sich inhaltlich im Wesentlichen auf diese Prozesse. Die Fallführung umfasst hier also, anders als im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, keine aufwendigen Abklärungen und Vorbereitungen von langfristigen Massnahmen. Insgesamt ergeben sich mit der von der Schulsozialarbeit praktizierten niederschweligen Art der Fallführung keine grösseren Kosten. Stehen tiefgreifende und langfristige Massnahmen zur Diskussion, ist die Sache an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Abklärung weiterzuleiten. Die kostspieligen Massnahmen, bis hin zu den teilweise sehr hohen Kosten für eine externe Unterbringung eines Kindes, fallen daher nicht bei der Schule oder bei der schulischen Sozialarbeit an, sondern im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich.

Meist ist es so, dass eine Lehrperson, ein Schüler oder eine Schülerin die schulische Sozialarbeiterin kontaktiert und Beratung in einer schwierigen Situation wünscht. Muss damit gerechnet werden, dass schliesslich den Eltern Kosten anfallen können, würde dieser einfache und pragmatische Weg wohl nur noch gewählt, wenn es überhaupt nicht mehr anders geht. Dies widerspricht dem Grundgedanken, der hinter dem Konzept der schulischen Sozialarbeit steht: Probleme sollen rechtzeitig und möglichst niederschwellig angegangen werden und nicht erst, wenn sie hoffnungslos eskaliert sind.

In der Regel findet die schulische Sozialarbeit in Situationen statt, in denen mehrere Kinder beteiligt sind. Demgemäss könnten die Kosten der schulischen Sozialarbeit, anders als beim Kinderschutz, wo es im Normalfall um individuell zuordenbare Massnahmen geht, nicht einem bestimmten Elternpaar zugewiesen werden, sondern müssten in den meisten Fällen auf viele Eltern verteilt werden. Wenn an einem Konflikt, was nicht selten vorkommt, eine ganze Klasse beteiligt ist, müssten die Kosten gar auf alle Elternteile verteilt werden. Eine solche Verteilung würde auf kein Verständnis stossen und wäre nicht praktikabel.

Im Falle einer teilweisen Kostenpflicht der Erziehungsberechtigten bei Interventionen der Schulsozialarbeit würde ein rasches, unkompliziertes und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot behindert oder gar verunmöglicht. Der notwendige frühe Einsatz der Schulsozialarbeit würde damit grundsätzlich in Frage gestellt.

Für den Grundschulunterricht schreibt Art. 19 der Bundesverfassung ausdrücklich Unentgeltlichkeit vor. Die Anschauung dessen, was alles zum unentgeltlichen Grundschulunterricht gehört, unterliegt dem Wandel der Zeit. Machte früher der blosse Schulunterricht die Grundschule aus, ist heute unbestritten, dass auch ein angemessenes Förder- und Therapieangebot zum unentgeltlichen Grundbestand der Schule gehört. Zwar hatte sich das Bundesgericht bisher noch nicht ausdrücklich mit der Frage auseinandersetzen, ob schulische Sozialarbeit ebenfalls ein Teil des unentgeltlichen Grundschulunterrichts ist. Es bestehen aber doch klare Anzeichen, dass eine solche Frage im Sinne der Unentgeltlichkeit entschieden würde. In der heutigen Zeit gehört ein Angebot zur Bewältigung aktueller Konflikte in der Schule unabdingbar zu einem funktionierenden Unterricht. Es wird denn auch in allen Kantonen ein Angebot zu diesem Bereich unterhalten. Allerdings ist die Ausgestaltung unterschiedlich. Eine im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweiz durchgeführte Umfrage ergab, dass kein Kanton für

schulische Sozialarbeit Elternbeiträge erhebt.

Die Ständekommission ist daher der Auffassung, dass auf eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der schulischen Sozialarbeit zu verzichten ist.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, die beantragten Änderungen in die laufende Teilrevision des Schulgesetzes einzubeziehen und die ganze Vorlage der Landsgemeinde 2014 zu unterbreiten.

Appenzell, 26. November 2013

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredits für den Neubau
eines Hallenbades in Appenzell**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

An die Realisierung eines neuen Hallenbades in Appenzell wird ein Kredit von insgesamt Fr. 8'000'000.-- gewährt.

II.

¹Der Kredit von Fr. 8'000'000.-- wird im Anteil von Fr. 7'500'000.-- für die Gewährung eines A-fonds-perdu-Baukostenbeitrags an die Hallenschwimmbad Appenzell AG verwendet.

²Die Standeskommission wird zudem ermächtigt, bei einer Kapitalerhöhung der Hallenschwimmbad Appenzell AG neues Aktienkapital im Betrag von Fr. 500'000 zu zeichnen und zu liberieren.

III.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

IV.

¹Der Kanton unterstützt den Betrieb des neuen Hallenbades mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss. Dieser wird so angesetzt, dass nach der Vornahme von ordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen für Instandsetzungskosten ein ausgeglichenes Betriebsergebnis resultiert. Die Abschreibungen sind dabei mindestens in der Höhe der notwendigen Amortisationen zur Reduktion von Bankdarlehen vorzunehmen.

²An den Betriebskostenzuschüssen des Kantons haben sich die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten mit Beiträgen von total drei Vierteln zu beteiligen.

³Die Anteile der einzelnen Bezirke werden nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils durch die Standeskommission festgesetzt. Dem Standortvorteil wird Rechnung getragen, indem die innerhalb der Grenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell wohnhafte Bevölkerung bei der Ermittlung der Bevölkerungsgrösse doppelt gezählt wird.

⁴Die Standeskommission setzt die Anteile der einzelnen Bezirke nach Massgabe der Bevölkerungsgrösse, der Finanzkraft und des Standortvorteils alle fünf Jahre neu fest, erstmals auf den dem fünften Betriebsjahr folgenden 1. Januar. Die Bezirke werden vorgängig angehört.

⁵Für die ersten fünf Betriebsjahre, verlängert bis zum darauf folgenden 31. Dezember, gilt für die Betriebskostenzuschüsse der Bezirke von total drei Vierteln folgender Verteilschlüssel:

Bezirk Appenzell:	48.9%
Bezirk Schwende:	15.1%
Bezirk Rüte:	23.2%
Bezirk Schlatt-Haslen:	5.2%
Bezirk Gonten:	7.6%

V.

¹Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

²Er steht unter dem Vorbehalt, dass die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten der Hallenschwimmbad Appenzell AG A-fonds-perdu-Baukostenbeiträge von total Fr. 2'500'000 gewähren, neues Aktienkapital im Betrag von total Fr. 1'500'000.-- zeichnen und liberieren sowie die unwiderrufliche Beteiligung an den Betriebskostenzuschüssen des Kantons erklären.

³Liegen die entsprechenden Beschlüsse der Bezirksgemeinden bis zum 31. Dezember 2015 nicht vor, fällt dieser Beschluss dahin.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

1. Erste Lesung der Vorlage

Anlässlich der ersten Lesung der Vorlage hat der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell nach eingehender Diskussion mit 46 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. In der Beratung ergaben sich teilweise kritische Fragen, vor allem zum vorgelegten Businessplan und zur Planerfolgsrechnung. Der Vorschlag der Kommission für Wirtschaft, die Vorlage auf die zweite Lesung hin mit einer Regelung zur Tragung der Betriebskostenzuschüsse zu ergänzen, wurde allgemein unterstützt. Der zwischen dem Kanton und den fünf Bezirken des inneren Landesteils auch für die Finanzierung von Betriebsdefiziten ausgehandelte Verteilschlüssel soll nicht nur in der Botschaft, sondern zur Verbesserung der Transparenz auch im Landsgemeindebeschluss selber aufgeführt werden. Die Standeskommission sicherte dem Grossen Rat eine entsprechende Ergänzung auf die zweite Lesung hin zu, ergänzt mit Informationen zu dem bis dahin vorliegenden Vorprojekt.

2. Vorprojekt

Die Standeskommission und die Bezirksräte der am Projekt beteiligten fünf Bezirke des inneren Landes stimmten im Juni 2013 einem Antrag der Planungskommission zu, die Ausarbeitung eines Vorprojekts auf der Basis des Siegerprojekts von SEILERLINHART Architekten vorzuziehen. Das Vorprojekt wird der Planungskommission am 16. Januar 2014 und dem Lenkungsausschuss am 23. Januar 2014 vorgestellt. Dem Grossen Rat werden die erforderlichen Unterlagen noch nachgesandt.

3. Mehr- oder Zusatzkosten

Der Landsgemeindebeschluss soll, analog den Kreditvorlagen bei anderen Projekten, neu mit der üblichen Klausel für Mehr- oder Zusatzkosten ergänzt werden. Dann unterstehen teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% der Genehmigung der Standeskommission. Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung.

4. Betriebskostenzuschüsse

Der Lenkungsausschuss hatte der Planungskommission während der bisherigen Projektarbeit das Ziel vorgegeben, mit einem neuen Hallenbad von der öffentlichen Hand keine höheren Betriebskostenzuschüsse verlangen zu müssen als beim bestehenden Hallenbad (Fr. 209'000.--). Da im Vergleich zu heute mit einem grösseren Betriebsaufwand zu rechnen ist und neu auch Abschreibungen sowie Rückstellungen für künftige Instandsetzungskosten ordnungsgemäss budgetiert werden sollen, sind demgemäss deutlich höhere Erträge notwendig. Dazu sind zwingend höhere Frequenzen und höhere Eintrittspreise nötig. Dem Grossen Rat wurden für die erste Lesung der Vorlage der Businessplan und die Planerfolgsrechnung in der vorläufigen Version 12.2 vom 4. Juli 2013 präsentiert. Dabei wurde von Betriebskostenzuschüssen der öffentlichen Hand von Fr. 200'000.-- ausgegangen.

Die Ständekommission und die Bezirksräte der Bezirke des inneren Landesteils haben sich zu Beginn der Projektarbeit im Jahr 2010 darauf geeinigt, dass der für die Zeichnung von zusätzlichem Aktienkapital vereinbarte Schlüssel von 25% für den Kanton und von 75% für die Bezirke auch für die Finanzierung von Betriebskostenzuschüssen Anwendung finden soll. Bei der Aufteilung der Bezirksbeiträge auf die einzelnen Bezirke einigten sich die Bezirke auf einen Kostenschlüssel, der ihrer Grösse, ihrer Finanzkraft und dem Standortvorteil des Gebiets der Feuerschaugemeinde Appenzell Rechnung trägt. Auf dem Stand der Bevölkerungs- und Finanzdaten von August 2010 hätte dies bei Betriebskostenzuschüssen von z.B. Fr. 200'000.-- folgendes Resultat ergeben:

Kanton	25%	50'000	
Bezirke	75%	150'000	
Appenzell		50.0%	75'000
Schwende		15.1%	22'650
Rüte		22.3%	33'450
Schlatt-Haslen		5.1%	7'650
Gonten		7.5%	11'250

Die prozentuale Aufteilung der Bezirksbeiträge fand bei den im November 2010 und im Juni 2012 durchgeführten Vernehmlassungen die Zustimmung der betreffenden Bezirke.

Mit der vorliegenden Ergänzungsbotschaft wird dem Grossen Rat wunschgemäss eine Ergänzung des Landsgemeindebeschlusses vorgelegt. Dieser soll zur Regelung der Betriebskostenzuschüsse mit einer neuen Ziffer IV ergänzt werden. In den Abs. 1 bis 3 werden die zwischen dem Kanton und den Bezirken des inneren Landesteils ausgehandelten Grundsätze festgehalten. In Abs. 4 wird festgeschrieben, dass die Ständekommission nach Ablauf der ersten fünf vollen Betriebsjahre und danach wiederum alle fünf Jahre die Beiträge der Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten an die Betriebskostenzuschüsse nach den gleichen Grundsätzen neu festlegt. Dabei werden die betreffenden Bezirke vorgängig angehört. In Abs. 5 wird der sich aus den aktuellen Grundlagen ergebende Verteilschlüssel beziffert.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2013 sowie der Finanzkraft 2012 (Stand 31. Dezember 2013) ergibt sich für die Bezirksanteile folgende Rechnung:

Bevölkerungsgrösse	31.12.2013	%-Anteil innerer Landesteil	innerhalb des Feuerschaukreises
Kanton	15'780		
innerer Landesteil	13'889	100.0%	6'750
äusserer Landesteil	1'891		
Bezirke:			
Appenzell	5'730	41.3%	4'618
Schwende	2'174	15.7%	1'187
Rüte	3'439	24.8%	945
Schlatt-Haslen	1'104	7.9%	
Gonten	1'442	10.4%	
Oberegg	1'891		

Um den Standortvorteil für das Dorf Appenzell angemessen zu berücksichtigen, wird das Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell als Basis genommen, und es werden die Einwohner der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte mit Wohnsitz im Feuerschaulkreis doppelt gezählt. Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Bevölkerungsgrösse (mit Korrektur für Standortvorteil)

	Total	Feuerschau	x 2	Rest	Total (korr.)	%-Anteil (korr.)
Appenzell	5'730	4'618	4'618	1'112	10'348	50.14%
Schwende	2'174	1'187	1'187	987	3'361	16.28%
Rüte	3'439	945	945	2'494	4'384	21.24%
Schlatt-Haslen	1'104	0	0	1'104	1'104	5.35%
Gonten	1'442	0	0	1'442	1'442	6.99%
Total	13'889	6'750	6'750	7'139	20'639	100.00%

Die von der Kantonalen Steuerverwaltung per 31. Dezember 2013 ermittelte aktuelle Finanzkraft für das Steuerjahr 2012 der Bezirke präsentiert sich wie folgt:

	Steuern 2012 (Soll)	Steuerfuss 2012	Finanzkraft 2012	%-Anteil	%-Anteil ohne Oberegg
Appenzell	4'306'468	28%	15'380'244	42.95%	47.71%
Schwende	980'853	22%	4'458'425	12.45%	13.83%
Rüte	1'860'625	23%	8'089'675	22.59%	25.10%
Schlatt-Haslen	330'506	20%	1'652'532	4.61%	5.13%
Gonten	530'417	20%	2'652'088	7.41%	8.23%
Oberegg	1'216'900	34%	3'579'119	9.99%	
Total	9'225'772	26%	35'812'085	100.00%	100.00%

Aus der Kombination der in Beachtung des Standortvorteils korrigierten Bevölkerungsanteile und der Finanzkraft der einzelnen Bezirke des inneren Landesteils ergibt sich aufgrund der per 31. Dezember 2013 massgebenden Zahlen für die Aufteilung der Bezirksbeiträge folgender Schlüssel:

	Bevölkerungsanteil (mit Standortvorteil)	Finanzkraft	Mittel = Total
Appenzell	50.14%	47.71%	48.9%
Schwende	16.28%	13.83%	15.1%
Rüte	21.24%	25.10%	23.2%
Schlatt-Haslen	5.35%	5.13%	5.2%
Gonten	6.99%	8.23%	7.6%

Dieser Teilschlüssel soll für die ersten fünf vollen Betriebsjahre (verlängert bis zum darauf folgenden 31. Dezember) gelten und im Landsgemeindebeschluss in Abs. 5 von Ziffer IV festgeschrieben werden. Ziffer V erfährt insofern eine Änderung, als die Bezirke des inneren Landesteils nicht nur der Leistung der A-fonds-perdu-Baukostenbeiträge von total Fr. 2'500'000.-- und der Zeichnung von neuem Aktienkapital von total Fr. 1'500'000.-- zustimmen müssen, sondern auch die unwiderrufliche Beteiligung an den Betriebskosten erklären müssen.

Im Sinne eines Beispiels: Würde sich das mit Betriebskostenzuschüssen der öffentlichen Hand ausgleichende Betriebsdefizit auf Fr. 200'000.-- belaufen, ergäbe dies folgendes Resultat:

Kanton	25%	50'000	
Bezirke	75%	150'000	
Appenzell		48.9%	73'350
Schwende		15.1%	22'650
Rüte		23.2%	34'800
Schlatt-Haslen		5.2%	7'800
Gonten		7.6%	11'400

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und der Landsgemeinde 2014 den ergänzten Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 14. Januar 2014

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Verordnung über die
Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vom
14. Februar 2005,

beschliesst:

I.

Art. 6 lautet neu:

¹Die Personalverordnung findet als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

Ergänzendes
Recht

²An die Stelle des Mitarbeitergesprächs tritt ein Gespräch über die Arbeitssituation
mit einer Delegation der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Josef Sutter

Markus Dörig



Botschaft

der Staatswirtschaftlichen Kommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

1. Ausgangslage

Zur Regelung des Anstellungsverhältnisses des Bezirksgerichtspräsidenten besteht ein eigenständiger Erlass des Grossen Rates, nämlich die Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (GS 173.510). Gemäss Art. 6 der Verordnung findet, soweit diese selber keine Spezialregelung enthält, die Personalverordnung für das Staatspersonal sinngemäss Anwendung. Diese Regelung hat sich im Grundsatz sehr gut bewährt.

Nach Art. 6 der Personalverordnung (PeV; GS 172.310) wird mit jedem Angestellten mindestens einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch geführt. Dieses Gespräch dient dem gegenseitigen Austausch. Vorgesetzter und Mitarbeiter können gegenseitig ihre Anliegen vorbringen und besprechen. Diese Gespräche sollten im optimalen Fall für beide Seiten einen Gewinn bringen.

Der Bezirksgerichtspräsident hat, anders als die Angestellten der Verwaltung, keinen unmittelbaren Vorgesetzten. Zwar steht er nach Art. 20 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; GS 173.000) unter der Aufsicht des Kantonsgerichtspräsidenten. Diese Aufsicht beschränkt sich allerdings in der Praxis auf die Rechtspflege. Ist also jemand mit der Abwicklung eines Falles durch den Bezirksgerichtspräsidenten nicht einverstanden, kann er Aufsichtsbeschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten führen. Dieser prüft die Abwicklung des Verfahrens im Einzelfall. Eine Kompetenz zur Beurteilung der Arbeitssituation des Bezirksgerichtspräsidenten beinhaltet die Aufsichtsbefugnis nicht. Eine solche Tätigkeit würde sich mit der Rolle des Kantonsgerichtspräsidenten als unabhängiger Richter, der unter anderem auch Beschwerden gegen Urteile des Bezirksgerichtspräsidenten beurteilen muss, kratzen.

Es bleibt also festzustellen, dass derzeit ein Organ oder eine Person fehlt, mit dem der Bezirksgerichtspräsident im gegenseitigen Austausch über die Arbeitssituation sprechen könnte. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist der Auffassung, dass dieser Mangel behoben werden sollte. Der Bezirksgerichtspräsident sollte, wie die Angestellten in der Verwaltung, die Möglichkeit haben, mit einer verantwortlichen Person über die Arbeitssituation zu sprechen. Sie schlägt dem Grossen Rat vor, die Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten so anzupassen, dass solche Gespräche möglich werden.

Nach Art. 29bis Abs. 2 der Kantonsverfassung wählt der Grosse Rat den Bezirksgerichtspräsidenten. Der Grosse Rat ist für den Gerichtspräsidenten das umfassende Anstellungsorgan. Eine Kündigung seitens des Gerichtspräsidenten müsste an den Grossen Rat gerichtet werden. Aus wichtigen Gründen könnte der Grosse Rat den Bezirksgerichtspräsidenten sogar von sich aus entlassen (Art. 4 Abs. 4 Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten). Die Rolle des Grossen Rates als Wahl- und Entlassungsorgan lässt es richtig erscheinen, bei ihm auch die Aufgabe der Führung der Gespräche über die Arbeitssituation anzusiedeln. Weil er diese Aufgabe jedoch naturgemäss nicht als Gesamtorgan wahrnehmen kann, schlägt die Staatswirtschaftliche Kommission vor, mit der Gesprächsführung eine Delegation ihrer eigenen Kommission zu betrauen.

Aufgrund der Gewaltentrennung, die im Verhältnis zum Grossen Rat mit Bezug auf die einzelnen Gerichtsfälle gegenseitig zu wahren ist, kann das Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten nicht gleich aussehen wie ein übliches Mitarbeitergespräch in der Verwaltung. Das Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten beschränkt sich im Wesentlichen auf allgemeine Anliegen, die administrative Führung und gegebenenfalls das allgemeine Verhalten. Die inhaltliche Prüfung der richterlichen Tätigkeit ist demgegenüber grundsätzlich den übergeordneten Gerichten vorbehalten.

2. Antrag

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 26. November 2013

Namens der Staatswirtschaftlichen Kommission

Der Präsident:

Grossrat Ruedi Eberle

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer vom 18. November 2002,

beschliesst:

I.

Art. 2 Abs. 1 und 2 lauten neu:

¹Die Prüfungsgebühr beinhaltet die gesamten Kosten der Prüfung durch die Prüfungskommission:

- | | |
|----------------------------------------------------------|------------|
| a) Anwaltsprüfung oder Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA | 2'000.— |
| b) Wiederholung eines Prüfungsteils | je 1'000.— |
| c) Prüfungsgespräch nach Art. 32 BGFA | 1'000.— |

²Bei Nichtantritt einer Prüfung oder eines Prüfungsteils werden Fr. 400.— als Unkostenbeitrag berechnet.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer (GS 177.310)

1. Ausgangslage

Heute wird für die Durchführung der Anwaltsprüfung eine Gebühr von Fr. 1'000.-- erhoben. Für die Wiederholung von Prüfungsteilen und für das Prüfungsgespräch nach Art. 32 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BFGA, SR 935.61) wird eine Gebühr von Fr. 500.-- verlangt. Diese Gebühren wurden schon lange nicht mehr angepasst. Sie decken die effektiven Kosten bei weitem nicht.

Die Anwaltskammer hat an ihrer Sitzung vom 11. November 2013 beschlossen, Antrag für eine Erhöhung der Gebühren zu stellen. Sie schlägt vor, dass die Anwalts- und Eignungsprüfung künftig mit Fr. 2'000.-- in Rechnung gestellt werden soll. Die Gebühren für die Wiederholung von Einzelbereichen und für das Prüfungsgespräch nach BFGA sollen auf Fr. 1'000.-- erhöht werden. Damit wird eine Anpassung an die Gebühren der umliegenden Kantone vorgenommen. Im Kanton St.Gallen macht die Prüfungsgebühr schon heute Fr. 2'200.-- aus.

Die Standeskommission schliesst sich dem Anliegen der Anwaltskammer an.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über Gebühren der Anwaltskammer einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 26. November 2013

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung (FischV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Fischereiverordnung (FischV) vom 28. Oktober 1996,

beschliesst:

I.

Art. 2 Abs. 3 lit. f lautet neu:

f) die Organisation der Besatzmassnahmen;

II.

Art. 9 Abs. 4 lautet neu:

⁴Jugendliche Patentinhaber dürfen nur in Begleitung eines Patentinhabers, welcher das 15. Altersjahr im Bezugsjahr vollendet oder älter ist, oder einer patentberechtigten volljährigen Person fischen, es sei denn, sie vollenden selber das 15. Altersjahr im Bezugsjahr oder sind älter.

III.

Art. 14 Abs. 2 und 5 lauten neu:

²In den Fliessgewässern und den Bergseen ist das Verwenden und Mitführen von lebenden Köderfischen, unter Vorbehalt von Art. 15, verboten. Tote oder künstliche Köder sind nur im Rahmen der Bundesvorschriften erlaubt. Das Fischen mit Widerhaken ist verboten.

⁵In den Bergseen darf mit höchstens einer Drillingsangel, einer einfachen Angel oder zwei künstlichen Fliegen gefischt werden.

IV.

In Art. 15 Abs. 2 lautet neu:

²Das Mitnehmen von Elritzen ist verboten. Lebende Elritzen dürfen in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden, wenn sie unmittelbar danach am gleichen See als tote Köder verwendet werden.

V.

Art. 22 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

²Öffentliche Ruhetage im Sinne von Art. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage sowie der Bundesfeiertag sind Schontage.

³Die Standeskommission kann, sofern dies fischereibiologisch oder für die nachhaltige Nutzung der Fischbestände erforderlich ist, für bestimmte Zeiten und bestimmte Gewässer zusätzliche Schontage festlegen.

VI.

Art. 28 Abs. 1 lautet neu:

¹Eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände ist durch geeignete Vorkehren zur Förderung der natürlichen Verjüngung der Bestände zu gewährleisten. Reichen die Vorkehren nicht aus, können Besatzmassnahmen getroffen werden.

VII.

Art. 29 Abs. 2 lautet neu:

²Besatzmaterial darf nur mit Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung in öffentliche Gewässer eingesetzt werden. Es dürfen nur gesunde Fische eingesetzt werden. In Fliessgewässer dürfen nur einheimische und genetisch dem Lebensraum angepasste Bachforellen eingesetzt werden.

VIII.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. März 2014 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über die Revision der Fischereiverordnung (FischV)

1. Ausgangslage

Die geltende Fischereiverordnung (FischV) datiert vom 28. Oktober 1996. Seit ihrem Erlass ist sie in den Jahren 1999, 2001, 2004 und 2006 angepasst worden.

Die FischV enthält in Art. 14 die Regelung, dass mit Ausnahme der künstlichen Fliege das Fischen mit Widerhaken verboten ist und ganz angedrückte Widerhaken den widerhakenlosen Angeln gleichgestellt seien. Die eidgenössische Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 verbietet in Art. 23 Abs. 1 lit. c die Verwendung von Angeln mit Widerhaken. Nach Art. 5b Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993 können die Kantone abweichend von Art. 23 Abs. 1 lit. c TSchV für das Fischen an Seen und Stauanlagen das Verwenden von Angeln mit Widerhaken durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie durch Anglerinnen und Angler erlauben, wenn diese über einen Sachkundenachweis nach Art. 5a VBGF verfügen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. gilt bereits heute ein Widerhakenverbot. Art. 14 Abs. 2 FischV hält diesbezüglich fest, dass mit Ausnahme der künstlichen Fliege das Fischen mit Widerhaken verboten ist. Die Ausnahme, dass im Falle des Fischens mit künstlichen Fliegen Widerhaken verwendet werden dürfen, widerspricht der Tierschutzverordnung und ist auch nicht durch die Ausnahmeregelung in Art. 5a VBGF abgedeckt. Im kantonalen Recht ist daher die Ausnahme des künstlichen Fliegenfischens mit Widerhaken aufzuheben.

Die Standeskommission hat entschieden, diese Änderung zum Anlass zu nehmen, um die ganze kantonale Fischereiverordnung unter Miteinbezug des Fischereivereins Appenzell I.Rh. überprüfen zu lassen. Neben der Anpassung der Widerhakenregelung sollen weitere Anliegen aus der Praxis in die Revision aufgenommen werden. Das Bau- und Umweltsdepartement hat die Angelegenheit mit dem Vorstand des Fischereivereins Appenzell I.Rh. besprochen. Anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung hat der Fischereiverein Appenzell das Revisionsvorhaben diskutiert und verschiedene Wünsche eingebracht. Nach Prüfung dieser Anliegen umfasst die Revision nun namentlich folgende Änderungen:

- Aufhebung der Möglichkeit des Fliegenfischens mit Widerhaken
- Präzisierung der Besatzwirtschaft
- Begleitung von der jüngsten Patentinhaber durch jugendliche Patentinhaber, welche das 15. Lebensjahr erreicht haben oder im Bezugsjahr erreichen
- Vorübergehende Hälterung von Elritzen
- Aufhebung des kantonalen Schontags (Mittwoch)
- Besatz der Fliessgewässer mit einheimischen und genetisch angepassten Tieren

2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Art. 2

Die Jagd- und Fischereiverwaltung hält seit einigen Jahren eine Laichfischhälterung und zieht die Eier zu Brütlingen auf. Eine Aufzucht bis zur Alterskategorie der Strecklinge ist denkbar. Im Gegensatz zu früher wird kein Besatzmaterial mehr zugekauft. Die Art und Weise der Organisation der Besatzmassnahmen soll in Art. 2 Abs. 3 lit. f geklärt werden. Der in der geltenden Verordnung verwendete Begriff "Beschaffung und Einsatz von Besatzfischen" ist zu eng gefasst und soll durch den Begriff "Organisation der Besatzmassnahmen" ersetzt werden.

Art. 9

Bisher können jugendliche Patentinhaber, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gemäss Art. 9 Abs. 4 nur in Begleitung eines volljährigen Patentinhabers fischen. Diese Bestimmung soll dahingehend gelockert werden, dass neu als Begleitung auch ein Patentinhaber, der im fraglichen Kalenderjahr das 15. Lebensjahr vollendet, oder eine volljährige Person, die zum Bezug eines Patents berechtigt ist, genügt. Eine Begleitung jüngerer Fischer durch einen volljährigen Patentinhaber ist aber aus Gründen der Sicherheit, der Umgang mit Gefahren am Bach soll gelernt werden, nach wie vor erwünscht.

Art. 14

Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung verboten. Der zweite Satz in Art. 14 Abs. 2 soll daher ersatzlos gestrichen werden. Gleichzeitig wird das Widerhakenverbot verankert.

Art. 15

Das Mitführen von lebenden Elritzen von einem Angelplatz zum nächsten soll neu möglich sein, wenn die Angelplätze am gleichen See liegen, wenn die Elritzen unmittelbar nachher am nächsten Angelplatz als tote Köder verwendet werden und die Elritzen in einem geeigneten Behälter transportiert werden, sodass sie auf dem Transport nicht leiden.

Neu soll auch in den Bergseen wie in den Fliessgewässern und auf Fliegenstrecken mit zwei künstlichen Fliegen gefischt werden.

Art. 22

Gemäss der bisherigen Regelung von Art. 22 Abs. 2 gilt der Mittwoch als kantonaler Schontag. Da die jugendlichen Fischer oftmals am Mittwochnachmittag frei haben, soll der Mittwoch als Schontag aufgehoben werden. Art. 22 Abs. 2 und 4 sollen daher aufgehoben werden. Abs. 3 wird unverändert zu Abs. 2.

Sollte es der Zustand der Fischbestände erforderlich machen, kann die Standeskommission künftig für bestimmte Zeiten und bestimmte Gewässer Schonzeiten festlegen. Damit soll ein Mittel geschaffen werden, mit dem bei unerwünschten Entwicklungen zeitnah und standortgerecht eingegriffen werden kann.

Art. 28

Die nachhaltige Nutzung der Fischbestände soll in erster Linie durch die Förderung der natürlichen Verjüngung der Bestände gewährleistet werden. Erst wenn diese Vorkehren nicht ausreichen, sollen Besatzmassnahmen getroffen werden. Die Förderung der natürlichen Verjüngung soll durch eine Präzisierung in Art. 28 Abs. 1 postuliert werden.

Art. 29

Zum Schutz der einheimischen Bachforelle soll der Besatz der Fließgewässer nicht mit fremden Fischen erfolgen. Überdies ist sicherzustellen, dass der Besatz mit genetisch angepasstem Material erfolgt. Im besten Fall stammt das Material also aus einer Laichfischhälterung, in welcher das Besatzmaterial mit Muttertieren aus den Bächen vor Ort produziert wird.

Inkraftsetzung

Die Änderungen sollen auf Anfang März 2014 in Kraft treten.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, auf den Grossratsbeschluss einzutreten und diesem zuzustimmen.

Appenzell, 26. November 2013

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung (FischV)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Art. 15 Abs. 2

In Art. 15 Abs. 2 soll der erste Satz „Das Mitnehmen von Elritzen ist verboten.“ durch den Satz „Das Mitbringen und Mitnehmen von Elritzen ist verboten.“ ersetzt werden.

Begründung

Die gewählte Präzisierung soll verdeutlichen, dass einerseits das Mitnehmen von Elritzen von einem See zu einem anderen sowie andererseits auch das Mitbringen von Elritzen von zuhause zum See verboten ist.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Programmvereinbarung Integration für 2014 bis 2017

1. Tatsächliches

Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde für verschiedene Sachbereiche anstelle der früheren Subventionsverträge zwischen dem Bund und den Kantonen das Instrument der Programmvereinbarungen eingeführt. Die Vereinbarungen legen im Wesentlichen die Ziele fest, die in der fraglichen Programmperiode anzustreben sind, und regeln die Beitragsleistung des Bundes. Grundsätzlich verhält es sich so, dass Bundesbeiträge in dem Masse fliessen, als auch Beiträge im Kanton geleistet werden. Ob diese Leistungen durch den Kanton selber oder die Bezirke erbracht werden, spielt dabei im Allgemeinen keine Rolle.

Für den Abschluss der Programmvereinbarungen ist nach Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung an sich die Standeskommission zuständig. Übersteigen die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsänderungen notwendig, ist die Vereinbarung dem Grossen Rat oder der Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat ist in diesen Fällen in geeigneter Form in die Verhandlungen miteinzubeziehen.

Nach Art. 7ter der Kantonsverfassung unterstehen freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.-- oder über Leistungen von wenigstens Fr. 200'000.--, die während mindestens fünf Jahren wiederkehren, dem obligatorischen Referendum. 200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können gemäss Art. 7ter Abs. 2 der Kantonsverfassung über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 250'000.-- oder eine während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 50'000.-- bewirkt.

Mit dem Verweis in Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung auf die allgemeinen Finanzregeln nach Art. 7ter der Kantonsverfassung soll offenkundig gewährleistet werden, dass bei Programmvereinbarungen die gleichen Sicherungsmechanismen zur Anwendung gelangen wie für freie Finanzbeschlüsse in anderen Bereichen. Aus diesem Ziel lässt sich ableiten, dass Programmvereinbarungen, die gebundene Ausgaben enthalten, dem Grossen Rat nicht zu unterbreiten sind. Es würde ein klarer Wertungswiderspruch entstehen, wenn gewöhnliche gebundene Ausgaben von der Standeskommission direkt ausgelöst werden könnten, während in Programmvereinbarungen enthaltene gebundene Ausgaben dem Grossen Rat oder der Landsgemeinde zu unterbreiten wären.

Die einzelnen Aktivitäten, mit denen ein Programmziel erreicht werden soll, sind für viele Bereiche relativ offen. Ausnahmen sind der Wasserbau, der Natur- und Heimatschutz sowie die Vermessung, wo detaillierte Projekte feststehen, gesetzte Verträge einzuhalten sind oder ein klarer Verfahrensplan mit Mittelzuordnung besteht. In den anderen Bereichen ist der Kanton in der Erledigung seiner Verpflichtungen relativ frei. Er hat in der Auswahl, Ausgestaltung und Terminierung der Projekte einen erheblichen Spielraum. Entsprechend können die Ausgaben, die sich mit den Projekten verbinden, zum heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Die Frage,

ob mit diesen Programmvereinbarungen die finanziellen Grenzwerte nach Art. 7ter Kantonsverfassung erreicht werden, muss daher gezwungenermassen in vielen Bereichen anhand von Schätzungen vorgenommen werden.

2. Programmvereinbarung Integration

Im Bereich der Integration schliesst der Kanton erstmals eine Programmvereinbarung ab. Die darin festgehaltenen Ziele decken sich mit den Zielen gemäss dem kantonalen Integrationsgesetz und der Integrationsverordnung. Sie umfassen in der Hauptsache die folgenden Bereiche:

- Erstinformation und Integrationsförderung
- Schutz vor Diskriminierung
- Förderung Sprache
- Förderung Arbeitsmarktfähigkeit
- Förderung der sozialen Integration

Der Kanton verpflichtet sich, die Ziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton soll gemäss Programmvereinbarung eng mit den Bezirken und Schulgemeinden, aber auch mit Migrationsorganisationen zusammenarbeiten.

Für die Programmperiode ist ein maximales finanzielles Volumen von rund Fr. 964'000.-- vorgesehen. Davon entfallen Fr. 316'152.-- auf Integrationspauschalen des Bundes. Der restliche Betrag wird hälftig vom Bund und vom Kanton getragen. Die Verpflichtung des Kantons ist auf maximal Fr. 324'000.-- beschränkt. Im ersten Jahr fallen wegen des Einführungsaufwands etwas höhere Kosten an:

2014	Fr. 87'000.--
2015	Fr. 79'000.--
2016	Fr. 79'000.--
2017	Fr. 79'000.--

In welchem Ausmass diese Beträge tatsächlich zur Auszahlung gelangen, hängt von den effektiv durchgeführten Massnahmen ab. In einem gemeinsamen Massnahmenplan, im kantonalen Integrationsprogramm, haben der Kanton und der Bund die wichtigsten Punkte festgehalten. Dies sind:

- Anstellung eines Integrationsbeauftragten
- Beratung Diskriminierungsschutz
- Sammlung Informationsmaterialien und Aufbau Informationsplattform
- Erstinformation von Neuzuzügern
- Sprachkurse
- Deutschkurse zugunsten von Betrieben
- Integrationskurse
- Deutschkurse für kleinere Kinder, Frühförderung und Vorbereitung auf den Kindergarten- und Schuleintritt
- Aktives Zugehen auf Personen, die Mühe mit der Integration haben
- Arbeitsmarktliche Massnahmen (z.B. Coaching)
- Förderung soziale Integration
- Bedarfsweiser Zuzug von Übersetzern

Die damit verbundenen Kosten werden Fr. 50'000.-- pro Jahr deutlich übersteigen. Es handelt sich zum grössten Teil um neue Ausgaben, sodass für die Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist.

Die Vereinbarung wird dem Grossen Rat daher zur Genehmigung unterbreitet.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die Programmvereinbarung Integration für die Jahre 2014 bis 2017 zu genehmigen.

Appenzell, 22. Oktober 2013

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2014

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 27. April 2014, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum)
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
9. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
10. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)
11. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell
13. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat zwei Landrechtsgesuche von insgesamt zwei Personen.